



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

Kriterien für die Beurteilung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen – Beurteilungskriterien –

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	1
1. Verwendbarkeitsnachweise von Feuerungsanlagen.....	2
2. Aufstellung von Feuerstätten.....	5
3. Errichtung von Abgasanlagen	9
4. Schächte von Abgasleitungen	22
5. Bemessung der Abgasanlage	23
6. Dichtheit von Abgasanlagen.....	24
7. Reinigungsöffnungen und Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten.....	25

Vorwort

Nach der Musterbauordnung (MBO) § 82 Abs. 2 dürfen Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. In den Landesbauordnungen ist diese Regelung in gleicher oder ähnlicher Form übernommen.

„Inbetriebnahme“ in diesem Sinne ist die Zuführung der Feuerungsanlage zu ihrer zweckbestimmten Nutzung. Mit der Bescheinigung wird der Betrieb für den Nutzer freigegeben; dies ist in der Regel der Zeitpunkt der Übergabe der Anlage an den Betreiber. „Probeweise Inbetriebsetzung“ zum Zwecke der Einstellung und Einregelung der Feuerungsanlage vor Ausstellen der Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters ist möglich, wenn die Kriterien der vorangegangenen Abstimmung der am Bau Beteiligten (z. B. Bauherr/Betreiber, Fachhandwerker, Bezirksschornsteinfegermeister) erfüllt sind. Die am Bau Beteiligten haben sich über den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme rechtzeitig abzustimmen.

Als Grundlage für die Errichtung der Feuerungsanlagen und somit auch für die o. g. Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters dienen die Landesbauordnungen (LBO), Feuerungsverordnungen und ggf. Durchführungsverordnungen der Länder. Diese geben jedoch in vielen Punkten nur grundlegende Anforderungen vor, so dass für die praktische Umsetzung bauaufsichtliche Richtlinien und Erlasse sowie technische Regelwerke und deren Kommentare zu berücksichtigen sind. Nachfolgend sind die zur Beurteilung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen zu beachtenden Kriterien zusammengestellt. Für einige nicht geregelte Details gibt der ZIV Empfehlungen.

Anmerkung:

- Die Verweise auf MBO beziehen sich auf die Fassung November 2002 (zuletzt geändert Oktober 2008)
- Die Verweise auf MFeuV beziehen sich auf die Fassung September 2007 (redaktionell geändert Februar 2010)
- Die Verweise auf DIN V 18160-1 beziehen sich auf die Ausgabe Januar 2006
- Die Verweise auf DIN V 18160-1 Beibl. 1 beziehen sich auf die Ausgabe mit Berichtigung Oktober 2007
- Die Verweise auf DIN V 18160-1 Beibl. 2 beziehen sich auf die Ausgabe Januar 2006
- Die Verweise auf DIN V 18160-1 Beibl. 3 beziehen sich auf die Ausgabe September 2009
- Die Verweise auf DIN 18160-5 beziehen sich auf die Ausgabe Mai 2008
- Die Verweise auf TRGI beziehen sich auf DVGW-TRGI 2008
- Die Verweise auf TRF beziehen sich auf DVGW-TRF 1996

1. Verwendbarkeitsnachweise von Feuerungsanlagen

- 1.1 Feuerungsanlagen bestehen aus Bauprodukten. In der Regel dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die das nationale Ü-Zeichen (Übereinstimmungszeichen) oder die europäische CE-Kennzeichnung (Zeichen der Europäischen Gemeinschaft) als Verwendbarkeitsnachweis tragen.

**MBO
§ 17**

Bei vor Ort errichteten Anlagen (z. B. gemauerter Schornstein oder Kachelgrundofen) benötigen nur die verwendeten Baustoffe und Bauteile eine Ü- bzw. CE-Kennzeichnung, nicht die fertige Anlage. Bauprodukte, die nicht nach der Bauproduktenrichtlinie, sondern nach anderen europäischen Richtlinien mit dem CE-Kennzeichen versehen worden sind, benötigen unter Umständen nach Bauregelliste B Teil 2 zusätzlich ein Ü-Zeichen. Sog. „sonstige Bauprodukte“, die allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die nicht in der Bauregelliste A aufgeführt sind, benötigen keinen Verwendbarkeitsnachweis.

- Durch Anbringung des Ü-Zeichens bestätigt der Hersteller des Produktes die Übereinstimmung mit den entsprechenden technischen Spezifikationen, d. h. mit technischen Regeln, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder Zustimmungen im Einzelfall.
- Im Ü-Zeichen müssen der Hersteller des Produktes, die technische Spezifikation, womit die Übereinstimmung erklärt wird (z. B. Zulassungsnummer), sowie gegebenenfalls der Zertifizierer oder die Prüfstelle angegeben sein.
- Das Ü-Zeichen kann grundsätzlich auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein angebracht sein. Falls das Ü-Zeichen nicht am Produkt selbst, z. B. auf dem Typenschild, vorgefunden wird, muss die Zugehörigkeit der Verpackung oder des Lieferscheines glaubhaft sein; bei Unklarheiten sollte gegebenenfalls eine Rücksprache mit dem Anlagenersteller bzw. dem Hersteller erfolgen, um Diskussionen mit dem Bauherrn zu vermeiden.
- Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit allen zutreffenden EG-Richtlinien (ggf. Bauproduktenrichtlinie, Maschinenrichtlinie, Gasgeräte richtlinie, Wirkungsgradrichtlinie, EMV-Richtlinie, Niederspannungsrichtlinie).
- Die CE-Kennzeichnung befindet sich in der Regel auf dem Typenschild.

**MBO
§ 22 – 23**

- 1.2 Speziell für Feuerungsanlagen gilt zzt:

- 1.2.1 Feuerstätten für feste Brennstoffe können haben

- eine CE-Kennzeichnung, sofern sie einer harmonisierten europäischen Norm entsprechen, wie
 - Raumheizer für feste Brennstoffe mit und ohne Wasser führende Bauteile nach DIN EN 13240 (als Ersatz für DIN 18890 und DIN 18891),
 - Kamineinsätze einschließlich offene Kamine nach DIN EN 13229 (als Ersatz für DIN 18895-1 bis -3),
 - Herde für feste Brennstoffe nach DIN EN 12815 (als Ersatz für DIN 18880-1 und -2 und 18882),
 - Heizkessel für feste Brennstoffe mit planmäßiger Wärmeabgabe an den Aufstellraum nach DIN EN 12809,
- oder ein Ü-Zeichen sofern sie übereinstimmen mit
 - einer nationalen oder nicht harmonisierten Norm (z. B. DIN EN 303-5 für Heizkessel ohne motorischen Antrieb für feste Brennstoffe ohne planmäßige Wärmeabgabe an den Aufstellraum und eingeschränkt DIN EN 15250 Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe) oder
 - einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (z. B. raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe nach DIN 18897).

**EU-
Amtsblatt**

**Bau-
regelliste
A Teil 1**

Bei folgenden Produkten ist eine CE-Kennzeichnung nach einer anderen EG-Richtlinie möglich:

- Raumluftabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit integriertem motorischem Antrieb (z. B. Heizkessel für feste Brennstoffe mit eingebautem Gebläse) können mit einer CE-Kennzeichnung insbesondere nach der EG-Maschinenrichtlinie versehen sein. Sofern solche Feuerstätten als schnellregelbar ausgewiesen sind, benötigen sie zusätzlich ein Ü-Zeichen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung).
- Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit integriertem motorischem Antrieb (z. B. Pelletsfeuerstätten) benötigen neben einer evtl. CE-Kennzeichnung nach der EG-Maschinenrichtlinie ein Ü-Zeichen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung).
- Für Heizkessel, die sowohl für feste als auch für gasförmige Brennstoffe geeignet sind (z. B. Wechselbrandkessel), reicht die CE-Kennzeichnung nach der EG-Gasgeräte richtlinie als Verwendbarkeitsnachweis auch für den Festbrennstoffbetrieb aus.

**Bau-
regelliste
B Teil 2
Bau-
regelliste
B Teil 2**

- 1.2.2 Feuerstätten für flüssige Brennstoffe müssen grundsätzlich mit dem Ü-Zeichen versehen sein, da die CE-Kennzeichnung nach der EG-Bauproduktenrichtlinie noch nicht verfügbar ist. Unter folgenden Umständen ist jedoch eine CE-Kennzeichnung nach einer anderen EG-Richtlinie möglich:
- Raumluftabhängige Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit integriertem motorischem Antrieb (z. B. Heizkessel mit eingebautem Ölbrenner = „Units“) können mit einer CE-Kennzeichnung insbesondere nach der EG-Maschinenrichtlinie versehen sein.
 - Raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit integriertem motorischem Antrieb (z. B. wandhängende Ölheizkessel) benötigen neben einer evtl. CE-Kennzeichnung nach der EG-Maschinenrichtlinie ein Ü-Zeichen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung).
 - Für Heizkessel oder Brenner, die sowohl für flüssige Brennstoffe als auch für gasförmige Brennstoffe geeignet sind (z. B. Öl-/Gasspezialheizkessel oder Wechselbrandkessel), reicht die CE-Kennzeichnung nach der EG-Gasgeräte richtlinie als Verwendbarkeitsnachweis auch für Ölfeuerungsbetrieb aus.
- 1.2.3 Gasfeuerstätten müssen mit der CE-Kennzeichnung insbesondere nach der EG-Gasgeräte richtlinie versehen sein. Die Bedienungs- und Aufstellanleitung muss in deutscher Sprache vorliegen und die Feuerstätte für das Bestimmungsland Deutschland geeignet sein (z. B. DE oder Angabe von Gasart und Gasdruck). Dies gilt auch für neue Heizkessel, die mit einem Gasgebläse brenner (mit CE-Kennzeichnung) betrieben werden sollen.
- 1.2.4 Bauteile für Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, können mit dem Ü-Zeichen oder mit der CE-Kennzeichnung insbesondere nach der EG-Bauprodukten richtlinie versehen sein.
- Das Ü-Zeichen bedeutet in der Regel Übereinstimmung mit den nachfolgenden technischen Spezifikationen:
 - Bauteile für Verbindungsstücke: DIN V 1298 oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis,
 - Mauersteine für gemauerte Abgasanlagen nach DIN V 18160-1: DIN 105, DIN 106 und DIN 398,
 - Bauteile für andere Abgasanlagen: allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. (Dies gilt z. B. auch für Innenrohre zur Querschnittsverminderung),
 - Abgaswärmetauscher: allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (evtl. auch zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der EG-Druckgeräte richtlinie)
 - Die CE-Kennzeichnung bedeutet, dass das Produkt einer harmonisierten europäischen Norm für Abgasanlagen entspricht.
- 1.2.5 Bei Abgasanlagen oder -anlagenteilen, die als Zubehör mit Gasfeuerstätten geliefert werden und bei denen die CE-Kennzeichnung der Feuerstätte auch für die Abgasanlage gilt (Systemzertifizierung), darf kein Ü-Zeichen vorhanden sein. Diese Produkte dürfen nur entsprechend der Einbauanleitung verwendet werden, Abweichungen sind nicht zulässig.
- 1.2.6 Kein Ü-Zeichen und keine CE-Kennzeichnung benötigen
- Ummantelungen und Verkleidungen von Abgasanlagen zum Freien einschließlich zugehöriger Unterkonstruktionen sowie Abdeckplatten und Fugendichtungen für Mündungen von Abgasanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 2,
 - nicht abgasberührte untergeordnete Zubehörteile von Abgasanlagen (Bauteile für Kondensatableitung oder Hinterlüftung, Abstandshalter, Wandbefestigungen u. ä.),
 - freistehende Schornsteine nach DIN 1056 und DIN 4133. Der Hersteller eines Schornsteines nach DIN 4133 muss im Besitz des großen Eignungsnachweises nach DIN 18800-7 (Schweißnachweis der Klasse E) sein. Bei Schornsteinen mit einer Höhe bis 16 m und einem Verhältnis der Höhe zum Außendurchmesser von maximal 16 genügt der kleine Eignungsnachweis (Schweißnachweis der Klasse B), wenn allgemeine Baustähle verwandt werden.
- 1.2.7 Beim Fehlen der CE-Kennzeichnung oder des Ü-Zeichens (z. B. bei der Wiederverwendung von gebrauchten Feuerstätten bzw. Teilen von Feuerungsanlagen an einem neuen Aufstellort) kann die Verwendung nur erfolgen, wenn
- bei Einzelraumfeuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe
 - der bisherige Standort in Deutschland bekannt ist und nachgewiesen werden kann und
 - keine Teile ausgetauscht und keine größeren Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden,
 - bei anderen Feuerstätten oder Anlagen die zuständige Baubehörde diese Abweichung zulässt z. B. durch Einzelfallentscheidung oder Erlass. Sofern der BSM in die Beurteilung einbezogen wird, ist darauf zu achten, dass die Feuerungsanlagen die materiellen Anforderungen der Verordnungen erfüllen, was z. B. auch bei Vorhandensein der bisher gültigen nationalen Zeichen, wie DIN- oder DVGW-Zeichen oder des Überwachungs-Zeichens (altes Ü-Zeichen) angenommen werden kann.

**Bau-
regelliste
B Teil 2**

**Bau-
regelliste
B Teil 2**

**Liste C
3.6**

**Liste C
3.7**

**DIN 1056
DIN 4133
DIN
18800-7**

**ZIV-
Empfehlg.**

**MBO
§ 67**

- 1.3 Für Bauarten (Zusammenfügung von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder zu Teilen von baulichen Anlagen), die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt (z. B. Errichtung einer Räucherammer vor Ort) kann die oberste Bauaufsichtsbehörde entweder eine Zustimmung im Einzelfall (für den konkreten Einzelfall) oder den Verzicht auf eine Zustimmung im Einzelfall unter genau beschriebenen Voraussetzungen (für einen Einzelfall oder alle derartigen Anwendungsfälle in einem Bundesland) erteilen.

MBO
§ 21

2. Aufstellung von Feuerstätten

Die Aufstell- und Einbaubedingungen für Feuerstätten einschließlich der Verbrennungsluftversorgung ergeben sich aus der Feuerungsverordnung, den Zulassungen, den technischen Regeln und den Aufstell- und Einbauanweisungen der Hersteller.

2.1 Nach der Muster-Feuerungsverordnung gilt:

2.1.1 Nennleistung ist

- die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung (Summe aus thermischer und elektrischer Leistung) oder
- die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereichs fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder
- bei Feuerungsanlagen ohne Typenschild die nach der aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 % ermittelte Leistung.

MFeuV

§ 2 (1)

2.1.2 Raumlufunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Als raumlufunabhängig sind nur Feuerungsanlagen anzusehen, bei denen ein statischer Überdruck in der Feuerstätte einschließlich ihrer Abgasanlage gegenüber dem Aufstellraum (z. B. durch ein Gebläse für die Verbrennungsluftzu- und Abgasabführung erzeugt) und/oder ein Unterdruck im Aufstellraum gegenüber dem Feuerraum (z. B. auf Grund einer in der Nutzungseinheit installierten Luft absaugenden Einrichtung wie Dunstabzugshaube oder Abluftwäscherrockner) nicht zu Abgasaustritt in Gefahr drohender Menge führt. Bei Gasgeräten Art C mit der europäischen Zusatzkennzeichnung „x“ und Gasgeräten Art C ohne Gebläse gilt dies für das Gasgerät und die zugehörige Abgasanlage als erfüllt.

MFeuV

§ 2 (2)

**TRGI
2.5.2.3**

2.1.3 Andere Feuerstätten sind raumlufunabhängig.

MFeuV

§ 2 (2)

2.2 Bezüglich der Verbrennungsluftversorgung von raumlufunabhängigen Feuerstätten, ausgenommen offene Kamine und Kaminöfen, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden können, gilt:

2.2.1 Bis zu einer Gesamtnennleistung von insgesamt nicht mehr als 35 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum

- eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten (Bemessung siehe z. B. DVGW-TRGI 2008 Abschn. 9.2.3.2) hat oder
- mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten hat oder
- mit anderen Räumen derselben Nutzungseinheit (z. B. Wohnung) verbunden ist (Verbrennungsluftverbund), wenn der Gesamtrauminhalt der Räume mit Verbindung zum Freien mindestens 4 m³ je 1 kW beträgt; Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen. Der Verbrennungsluftverbund zwischen dem Aufstellraum und den anderen Räumen muss jeweils durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 cm² zwischen den Räumen hergestellt werden. Der Verbrennungsluftverbund kann auch entsprechend DVGW-TRGI 2008 nachgewiesen werden.

MFeuV

§ 3 (1)

**MFeuV
§ 3 (1), (2),
(6)**

**TRGI
9.9.2.2**

2.2.2 Bei einer Gesamtnennleistung von insgesamt mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum

- eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten (Bemessung siehe z. B. DVGW-TRGI 2008 Abschn. 9.2.3.2) hat oder
- mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten hat und die Verbrennungsluftversorgung der über 35 kW hinausgehenden Gesamtnennleistung über Außenluft-Durchlasselemente (ALD) realisiert werden oder
- mit anderen Räumen derselben Nutzungseinheit (z. B. Wohnung) verbunden ist (Verbrennungsluftverbund), wenn der Gesamtrauminhalt der Räume mit Verbindung zum Freien mindestens 4 m³ je 1 kW beträgt; Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen. Die Verbrennungsluftversorgung der über 35 kW hinausgehenden Gesamtnennleistung muss über ALD realisiert werden. Der Verbrennungsluftverbund zwischen dem Aufstellraum und den anderen Räumen muss jeweils durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 cm² zwischen den Räumen hergestellt werden. Der Verbrennungsluftverbund kann auch entsprechend DVGW-TRGI 2008 nachgewiesen werden.

MFeuV

§ 3 (3)

TRGI 9.2.3

**TRGI
9.2.3.1**

- 2.2.3 Bei einer Gesamtnennleistung von insgesamt mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm² und für jedes über 50 kW hinausgehende kW 2 cm² mehr betragen. Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein (Bemessung siehe z. B. DVGW-TRGI 2008 Abschn. 9.2.3.2). Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein. Bei Heizräumen darf der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung zur Be- und Entlüftung bei der Verbrennungsluftversorgung berücksichtigt werden. **MFeuV § 3 (4)**
MFeuV § 6 (4)
- 2.2.4 Verbrennungsluftleitungen müssen betriebs- und brandsicher sein, d. h.
- die erforderliche Feuerwiderstandsdauer aufweisen und
 - über erforderliche Prüf-/Reinigungsöffnungen verfügen.
- MBO § 41 (2), § 41 (1)**
- 2.2.5 Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden. **MFeuV § 3 (5)**
- 2.2.6 Bei Heizeinsätzen nach DIN 18892 bzw. DIN EN 13229, Kamineinsätzen (geschlossener Betrieb) nach DIN 18895 – A1 bzw. DIN EN 13229, Kaminkassetten (geschlossener Betrieb) nach DIN 18895 – A1 bzw. DIN EN 13229, Kaminöfen Bauart 1 (geschlossener Betrieb) nach DIN 18891 bzw. DIN EN 13240, Festbrennstoffherden nach DIN 18880 / 18882 bzw. DIN EN 12815 und Grundöfen nach den Regeln des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks liegt eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung vor, wenn dem Aufstellraum mindestens 12,5 m³ Verbrennungsluft je kg Brennstoffdurchsatz zuströmen kann (entspr. fiktiver Nennleistung von 8 kW pro kg/h stündlichem Brennstoffdurchsatz). **DIN 18896**
- 2.3 Bezüglich der Verbrennungsluftversorgung von offenen Kaminen und Kaminöfen, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden können (Bauart A, B und C bzw. 2), gilt:
- Die Verbrennungsluftversorgung gilt als nachgewiesen, wenn dem Raum
- bei alleiniger Aufstellung des Kamins oder Kaminofens mindestens 360 m³ Verbrennungsluft je Stunde und m² Feuerraumöffnung (entspr. fiktiver Nennleistung von 225 kW pro m² Feuerraumöffnung) bzw.
 - bei gemeinsamer Aufstellung des Kamins oder Kaminofens mit anderen raumluftabhängigen Feuerstätten im Aufstellraum oder in Räumen, die mit dem Aufstellraum in Verbindung stehen, mindestens 540 m³ Verbrennungsluft je Stunde und m² Feuerraumöffnung (entspr. fiktiver Nennleistung von 340 kW pro m² Feuerraumöffnung) und den anderen Feuerstätten außerdem mindestens 1,6 m³ Verbrennungsluft je Stunde und kW Nennleistung zuströmen können.
- DIN 18896**
DIN 18896
- 2.4 Bei der Aufstellung von Feuerstätten gilt:
- 2.4.1 Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden in **MFeuV § 4 (1)**
- notwendigen Treppenträumen, außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, sowie Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und
 - notwendigen Fluren (Fluchtweg) und
 - Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300 °C beträgt.
- 2.4.2 Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluft absaugenden Anlagen, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn **MFeuV § 4 (2)**
- ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird, wobei bei Gasgeräten der Art B₁ an mehrfach belegten Abgasanlagen hinter der Strömungssicherung eine mechanisch betätigte Abgasklappe nach DIN 3388-2 einzubauen ist, oder **DVGW G 670 TRGI 8.2.2.3.5**
 - die Abgasführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen (z. B. Differenzdruckwächter) überwacht wird oder
 - die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden (z. B. entsprechend DVGW-TRGI 2008 über Zentrallüftungsanlagen nach DIN 18017-3) oder **DVGW G 626 TRGI 8.2.2.3**
 - anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann (z. B. bei ausreichend großen Öffnungen ins Freie).
- 2.4.3 Die Betriebssicherheit von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe, bei denen der zulässige Unterdruck im Aufstellraum auf 8 Pa begrenzt ist, darf durch den Betrieb von Raumluft absaugenden Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn **ZIV-Empfehlg. auf Basis**

	<ul style="list-style-type: none"> • ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird oder • die Abgasführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird oder • anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein höherer Unterdruck als 8 Pa entstehen kann. 	Zulassungen
2.4.4	<p>Raumluftabhängige Gasfeuerstätten müssen so hergestellt sein, dass bei nicht normaler Zugwirkung keine Verbrennungsprodukte in gefährlicher Menge in den Aufstellraum ausströmen können. Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung (Art B₁ und B₄) dürfen in Aufenthaltsräumen oder Räumen, die lufttechnisch mit Aufenthaltsräumen verbunden sind, nur aufgestellt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Abgasüberwachungseinrichtung vorhanden ist oder • sichergestellt ist, dass die Feuerstätten nur bei ausreichendem Unterdruck am Abgasstutzen betrieben werden können (z. B. in Verbindung mit einem Ventilator nach der Strömungssicherung oder eine mechanische Abgasabführung nach DVGW G 626 oder G 660). 	<p>Gasgeräterichtlinie Anhang I 3.4.3 TRGI 8.2.2.4.3 8.2.2.4.4</p>
2.4.5	<p>Raumluftabhängige Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung (Art B₁ und B₄) dürfen nur in Räumen aufgestellt werden (Schutzziel 1 nach TRGI)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m³ je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können (Raum-Leistungs-Verhältnis 1:1) oder • in denen durch unten und oben angeordneten Öffnungen in derselben Außenwand mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 75 cm² ins Freie eine Durchlüftung sichergestellt ist oder • in denen durch unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 cm² zu unmittelbaren Nachbarräumen ein zusammenhängender Rauminhalt von mindestens 1 m³ je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, eingehalten wird oder • die eine Zuluftleitung und einen über Dach geführten Abluftschacht mit geeignetem freien Querschnitt haben oder • die über eine geeignete mechanische Belüftung verfügen, oder • die Abgase mit einem Ventilator nach der Strömungssicherung (Art B14 und B44) oder über mechanische Abgasanlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 626 oder G 660 abgeführt werden und sichergestellt ist, dass die Feuerstätten nur bei ausreichendem Unterdruck am Abgasstutzen betrieben werden können (z. B. durch einen Druckwächter zur Erfassung des Unterdruckes am Abgasstutzen der Feuerstätte). <p>Die obere Öffnung soll mindestens 1,80 m über dem Fußboden, die untere Öffnung soll in der Nähe des Fußbodens angebracht werden. Die Öffnungen dürfen nicht verschließbar sein oder zugestellt werden.</p>	<p>MFeuV § 4 (4)</p> <p>TRGI 8.2.2.4.2.2.2 8.2.2.4.2.2.3</p> <p>TRGI 8.2.2.4.4</p> <p>8.2.2.4.2.2/ 5.5.2.3.2</p>
2.4.6	<p>Feuerstätten für Flüssiggas dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in Gefahr drohender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.</p>	MFeuV § 4 (6)
2.4.7	<p>Die Mindestabstände von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen sind den Einbauanweisungen des Herstellers zu entnehmen. Falls keine Angaben vorliegen, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abstand von mindestens 40 cm bzw. • bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes ein Abstand von insgesamt mindestens 20 cm, wobei der Abstand des Strahlungsschutzes sowohl zur Feuerstätte als auch zum Bauteil mindestens 5 cm betragen sollte, einzuhalten. 	MFeuV § 4 (7) ZIV- Empfehlg.
2.4.8	<p>Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich vorn auf mindestens 50 cm und seitlich mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.</p>	MFeuV § 4 (8)
2.4.9	<p>Von den Feuerraumöffnungen offener Kamine müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen oben und nach den Seiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Abstand von mindestens 80 cm bzw. • bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes einen Abstand von mindestens 40 cm <p>haben. Dies gilt auch für offene Kamine mit Glastüren.</p>	MFeuV § 4 (9)
2.4.10	<p>Zur Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit einer Feuerungsanlage muss nicht überprüft werden, ob erforderliche Brandschutzventile in Gasfeuerstätten oder Gasleitungen vorhanden sind, weil sie lediglich eine Brandübertragung von außen behindern sollen.</p>	ARGE- BAU
2.4.11	<p>Mess-, Prüf- und Reinigungsöffnungen müssen zugänglich sein.</p>	TRGI 8.1.4.1

- 2.5 Hinsichtlich des Aufstellraums gilt:
- 2.5.1 In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW (davon höchstens 50 kW für feste Brennstoffe), die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum
- nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen, und
 - gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat und
 - dicht- und selbstschließende Türen hat und
 - gelüftet werden kann (z. B. durch ein Fenster, das geöffnet werden kann, oder eine Tür ins Freie oder mindestens zwei Öffnungen ins Freie).
- Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraums angebrachten Notschalter jederzeit abgeschaltet werden können.
- 2.5.2 Abweichend davon dürfen Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert (z. B. Einzelfeuerstätten wie Luftherhitzer, Dunkelstrahler, Prozessfeuerstätten) und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.
- 2.5.3 Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in Heizräumen aufgestellt werden. Heizräume dürfen
- nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen, und
 - mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenträumen (Fluchtweg) nicht in Verbindung stehen.
- Heizräume müssen
- mindestens einen Rauminhalt von 8 m³ und eine lichte Höhe von 2 m,
 - einen Ausgang, der ins Freie oder in einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und
 - Türen, die in Fluchtrichtung aufschlagen, haben. Des weiteren gilt:
- Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Deren Öffnungen müssen, soweit sie nicht ins Freie führen, mindestens Feuer hemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. An Trennwände zwischen Heizräumen und zum Betrieb von Feuerstätten gehörenden Räumen werden keine Anforderungen gestellt, wenn diese Räume den vorgenannten Anforderungen entsprechen.
 - Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine untere und obere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben (Bemessung z. B. entsprechend DVGW-TRGI 2008 Abschn. 9.2.3.2). Eine der beiden Öffnungen darf bei der Verbrennungsluftversorgung berücksichtigt werden.
 - Lüftungsleitungen für Heizräume müssen, soweit sie durch andere Räume führen, eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben. Die Leitungen dürfen nicht mit anderen Lüftungsanlagen verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.
 - Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen, eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen für eine entsprechende Feuerwiderstandsdauer haben und ohne Öffnung sein.
- MFeuV § 5 (1)**
- MFeuV § 5 (2)**
- MFeuV § 5 (4)**
- MFeuV § 6 (1)**
- MFeuV § 6 (2)**
- MFeuV § 6 (3)**
- MfeuV § 6 (4)**
- MfeuV § 6 (5)**
- MfeuV § 6 (6)**

3. Errichtung von Abgasanlagen

Bei der Errichtung von Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, sind die Feuerungsverordnung, die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse, Zustimmungen im Einzelfall sowie DIN V 18160-1, DIN 18160-5, DIN 1056 und DIN 4133 maßgebend. Daneben gelten die Vorgaben der DVGW-TRGI, der TRF sowie die Einbauanleitungen der Hersteller.

3.1 Kennzeichnung von Abgasanlagen:

- 3.1.1 Nach DIN V 18160-1 sind Abgasanlagen z. B. wie folgt zu kennzeichnen: **DIN V 18160-1**
- z. B. **Abgasanlage DIN V 18160-1 – T400 N2 D 3 G50 L90**
- mit: **5.2.1**
- Temperaturklasse Taaa für die Nennbetriebstemperatur (durchschnittliche Abgastemperatur bei Nennleistung) in aaa°C, **5.1.2**
 - Gasdichtheits-/Druckklasse
 - N1 oder N2 für Unterdruck, **5.1.3**
 - P1 für Unterdruck oder für Überdruck bis 200 Pa im Gebäude oder im Freien,
 - P2 für Unterdruck im Gebäude oder im Freien oder für Überdruck bis 200 Pa im Freien,
 - H1 für Unterdruck oder für Überdruck bis 5000 Pa im Gebäude oder im Freien,
 - H2 für Unterdruck im Gebäude oder im Freien oder für Überdruck bis 5000 Pa im Freien,
 - Kondensatbeständigkeitsklasse
 - D für planmäßig trockenen Betrieb, **5.1.4**
 - W für feuchten oder trockenen Betrieb,
 - Korrosionswiderstandsklasse
 - 1 für gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis 50 mg/m³, **5.1.5**
 - 2 für gasförmige und flüssige Brennstoffe sowie Holz für offene Feuerstätten,
 - 3 für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe,
 - Rußbrandbeständigkeitsklasse mit Angabe des Abstandes zu brennbaren Baustoffen
 - Gxx für rußbrandbeständige Abgasanlagen **5.1.6**
(Schornsteine und rußbrandbeständige Verbindungsstücke),
 - Oxx für nicht rußbrandbeständige Abgasanlagen
für einen Mindestabstand von xx mm zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen,
 - Feuerwiderstandsklasse Lzz für die Feuerwiderstandsdauer zz Minuten. Die Feuerwiderstandsdauer gibt die Zeitdauer an, der das Bauprodukt einer Brandbeanspruchung widersteht. Bauprodukte für Abgasanlagen werden in Feuerwiderstandsklasse L30 (feuerhemmend) bzw. L90 (feuerbeständig) oder bei erfolgreicher Brandprüfung nach einem harmonisierten europäischen Verfahren in EI30 (feuerhemmend) bzw. EI90 (feuerbeständig) eingestuft. **5.1.7**
- Zusatzinformationen sind: **5.2.2**
- Wärmedurchlasswiderstand 1/Λ in m².K/W,
 - Innenwandrauhigkeit r in mm und Einzelwiderstände ζ,
 - Frost-Tauwechselbeständigkeit,
 - Widerstand gegen Windeinfluss.
- 3.1.2 In der Produktkennzeichnung nach DIN EN 14471 ist die „Rußbrandbeständigkeitsklasse“ noch entsprechend der früheren Ausgaben von DIN EN 1443 zwischen Druck- und Kondensatbeständigkeitsklasse aufgeführt. Außerdem sind gegenüber der DIN EN 1443 noch folgende Angaben enthalten: **DIN EN 14471**
- Klasse für Einbauort (I für im Gebäude, E für im oder außerhalb des Gebäudes),
 - Klasse für Brandverhalten nach EN 13501-1
(A1 und A2 für nichtbrennbar, B bis D für sehr begrenzten bis vernachlässigbaren Beitrag zu einem Feuer, E für schlechtes Brandverhalten, F für Leistungsmerkmal nicht bestimmt)
(in der deutschen Norm DIN EN 14471 falsch übersetzt mit „Feuerwiderstand“),
 - Klasse für Ummantelung (L für ohne, L0 für nichtbrennbare, L1 für brennbare Ummantelung).
- 3.1.3 Die Produktkennzeichnung nach DIN EN 1457, DIN EN 1806, DIN EN 1857, DIN EN 1858, DIN EN 1856-1 und -2 weicht von der Kennzeichnung nach DIN V 18160-1, die auf der Kennzeichnung nach DIN EN 1443 basiert, ab.

Die Zusammenhänge für Deutschland ergeben sich aus nachfolgenden Tabellen:

Produkt-Kennzeichnung für			
Keramikkinnenrohre nach DIN EN 1457	Keramikformblöcke nach DIN EN 1806	Betoninnenrohre nach DIN EN 1857 und -formblöcke nach DIN EN 1858	Kennzeichnung nach DIN V 18160-1 Beiblatt 2
A1N1	FB1N1 ^a	A1	T600 N1 D 3 G
A1N2	FB1N2 ^a	A2	T600 N2 D 3 G
A2N1	FB2N1 ^a		T600 N1 D 2 O
A2N2	FB2N2 ^a		T600 N2 D 2 O
A2P1			T600 P1 W 2 O
		B1	T450 N1 D 3 G
		B2	T450 N2 D 3 G
		B3	T450 N1 D 2 O
B1N1		C1	T400 N1 D 3 G
B1N2		C2	T400 N2 D 3 G
		C3	T400 N1 D 2 O
B2N1	FB3N1 ^a		T400 N1 W 2 O
B2N2	FB3N2 ^a		T400 N2 W 2 O
B2P1			T400 P1 W 2 O
C1N1		D1	T300 N1 D 2 O
C1N2	FB6b		T300 N2 D 2 O
C2N1	FB4N1 ^a	D2	T300 N1 W 2 O
C2N2	FB4N2 ^a		T300 N2 W 2 O
C2P1		D3	T300 P1 W 2 O
		E1	T250 N1 D 3 O
		E2	T250 N1 W 2 O
		E3	T250 P1 W 2 O
D1N1			T200 N1 D 3 G
D1N2			T200 N2 D 3 G
		F1	T200 N1 D 2 O
D2N1		F2	T200 N1 W 2 O
D2N2			T200 N2 W 2 O
D3N1	FB5N1 ^a		T200 N1 W 2 O
D3N2	FB5N2 ^a		T200 N2 W 2 O
D3P1			T200 P1 W 2 O
		G1	T160 N1 W 2 O
		G2	T160 P1 W 2 O
		H1	T140 N1 W 2 O
		H2	T140 P1 W 2 O
		J1	T120 N1 W 2 O
		J2	T120 P1 W 2 O
		K1	T100 N1 W 2 O
		K2	T100 P1 W 2 O
		L1	T80 N1 W 2 O
		L2	T80 P1 W 2 O
Anmerkungen :			
^a Nichtverbundblock			
^b Verbundblock			

Produkt-Kennzeichnung nach DIN EN 1856-1 und -2 für		Kennzeichnung nach DIN V 18160-1 Beiblatt 1
System-Abgasanlagen und Innenrohre	Verbindungsstücke	
... – D – V1-L...	... – D – V1-L...	... D 1 ...
... – D – V2-L...	... – D – V2-L...	... D 3 ...
... – D – V3-L...	... – D – V3-L...	... D 3 ...
... – W – V1-L...	... – W – V1-L...	... W 1 ...
... – W – V2-L...	... – W – V2-L...	... W 2 ... oder ... D 3 ...
... – W – V3-L...	... – W – V3-L...	... D 3 ...
	... – D – Vm-L00200 – D 3 ...
	... – D – Vm-L01200 – D 3 ...
	... – D – Vm-L05060 – D 3 ...
... – D – Vm-L10150 – – D – Vm-L10150 – D 1 ...
... – D – Vm-L11150 – – D – Vm-L11100 – D 1 ...
... – D – Vm-L13150 – – D – Vm-L13150 – D 1 ...
	... – D – Vm-L20060 – D 3 ...
... – D – Vm-L40060 – – D – Vm-L40060 – D 3 ...
... – D – Vm-L50060 – – D – Vm-L50060 – D 3 ...
... – D – Vm-L50100 – – D – Vm-L50100 – D 3 ...
... – D – Vm-L70012 – D 2 ...
... – D – Vm-L70100 – – D – Vm-L70100 – D 3 ...
	... – D – Vm-L80060 – D 3 ...
	... – W – Vm-L00200 – D 3 ...
	... – W – Vm-L01200 – D 3 ...
	... – W – Vm-L05060 – D 3 ...
... – W – Vm-L10150 – – W – Vm-L10150 – D 1 ...
... – W – Vm-L11150 – – W – Vm-L11100 – W 1 ...
... – W – Vm-L13150 – – W – Vm-L13150 – W 1 ...
	... – W – Vm-L20060 – D 3 ...
... – W – Vm-L40060 – – W – Vm-L40060 – D 3 ...
... – W – Vm-L50060 – – W – Vm-L50060 – D 3 ...
... – W – Vm-L50100 – – W – Vm-L50100 – W 1 ... oder ... D 3 ...
... – W – Vm-L70012 – D 2 ...
... – W – Vm-L70100 – – W – Vm-L70100 – W 2 ... oder ... D 3 ...
	... – W – Vm-L80060 – D 3 ...

Anmerkungen:

- Herstellverfahren bei System-Abgasanlagen und starren Innenrohren mit der Kennzeichnung ... – Vm-L10150 – ... bis ... – Vm-L70100 – ...: Rohre stumpf geschweißt
- In der Kennzeichnung Lxxyyy steht xx für die Materialart und yyy für die Wanddicke in 1/100 mm. Die Zusammenhänge gelten jeweils auch für größere Wanddicken, d. h. größere Werte von yyy als angegeben

3.2	Für Schornsteine gilt:	
3.2.1	An Schornsteine dürfen Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe angeschlossen werden mit einer maximalen Abgastemperatur am Eintritt in den Schornstein:	DIN V 18160-1 Abschn. 7
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Regelfall von 400°C oder • entsprechend der Kennzeichnung der Abgasanlage (T400 oder höher) oder • entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder • entsprechend der Zustimmung im Einzelfall. 	
3.2.2	Schornsteine müssen	MFeuV § 7 (7)
	<ul style="list-style-type: none"> • gegen Rußbrand beständig sein (Kennzeichnung G) (G bedeutet Weiterverwendbarkeit auch nach einem Rußbrand mit z. B. ausreichender Gasdichtheit), • in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten angeordnet sein (unabhängig davon, ob an die Geschossdecke Brandschutzanforderungen gestellt werden) (Kennzeichnung L90), • unmittelbar auf dem Baugrund gegründet sein oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein bzw. 	
	auf einem Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet sein, wenn sie sich in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Gebäude mit einer Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel bis zu 7 m) befinden oder sie oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen oder sie sich an Gebäuden befinden,	MBO § 2 (3)
	<ul style="list-style-type: none"> • durchgehend und insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein, • für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben und • eine Sohle haben, die mindestens 20 cm unter dem untersten Feuerstättenanschluss angeordnet sein muss, bzw. 	DIN V 18160-1 6.7
	können im Ausnahmefall ohne Sohle direkt auf die Feuerstätte aufgesetzt werden, wenn	ZIV- Empfehlg.
	<ul style="list-style-type: none"> – die Standsicherheit der Abgasanlage gewährleistet ist, – unzulässige statische Auswirkungen auf die Feuerstätte oder die Abgasanlage nicht zu erwarten sind, – der sichere Betrieb der Feuerstätte nicht durch herab fallende Verbrennungsrückstände beeinträchtigt wird, – die Schornsteinreinigung leicht durchgeführt werden kann, – bei der Schornsteinreinigung keine Beschädigung der Feuerstätte zu erwarten ist (z. B. durch Einbau eines Kugelfangs), – die Kehrrückstände ohne Weiteres entfernt werden können und – bei einem Rußbrand der Querschnitt frei gehalten werden kann, wozu eine Reinigung von der Mündung (Standfläche A) oder von einer oberen Reinigungsöffnung (Standfläche B) möglich und ggf. eine untere Reinigungsöffnung unmittelbar über einem Kugelfang (Standfläche D) vorhanden sein muss. 	
3.2.3	Bezüglich der Abstände der Schornsteinaußenflächen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen sind	
	<ul style="list-style-type: none"> • die harmonisierten europäischen Normen oder • die allgemeine bauaufsichtlichen Zulassungen zu beachten. Grundsätzlich müssen Schornsteine • bei Vorliegen einer Kennzeichnung Gxx zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen den Mindestabstand xx in mm oder • bei einem Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0,12 m²K/W und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bis T400 	MFeuV § 8 (2)
	<ul style="list-style-type: none"> – zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen, die nur mit geringer Fläche angrenzen, wie Fußleisten und Dachlatten, keinen Abstand, wenn diese Bauteile außenseitig frei liegen oder außenseitig nicht zusätzlich wärmegeämmt sind, – zu Holzbalkendecken, Dachbalken aus Holz, weichen Bedachungen und ähnlichen, streifenförmig angrenzenden Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen keinen Abstand, wenn die Schornsteine im Bereich dieser Bauteile zusätzlich mit mindestens 11,5 cm Mauerwerk verkleidet sind, – zu Holzbalken und von Bauteilen entsprechender Abmessungen aus brennbaren Baustoffen einen Mindestabstand von 2 cm und – zu sonstigen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Mindestabstand von 5 cm oder 	DIN V 18160-1 6.9.2
	<ul style="list-style-type: none"> • sonst zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Mindestabstand von 40 cm einhalten. 	MFeuV § 8 (2)
		DIN V

	Die Zwischenräume zwischen den Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und dem Schornstein sind	18160-1
	<ul style="list-style-type: none"> • zu hinterlüften bzw. durchgehend offen zu halten oder • unter Berücksichtigung der Herstellerangaben mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ($\lambda \leq 0,04 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$) bei 20 °C) auszufüllen. 	6.9.1
	Ist der Wärmedurchlasswiderstand der Bauteile aus oder mit brennbaren Baustoffen größer als 2,5 m ² ·K/W oder sind die Bauteile außenseitig entsprechend wärmegeämmt, ist der Abstand zu hinterlüften, sofern nicht anderweitig nachgewiesen wird, dass bei Nennleistung die Temperatur an den Bauteilen 85 °C und bei Rußbränden im Inneren von Schornsteinen 100 °C nicht überschreitet.	ZIV-Empfehlg. auf Basis DIN V 18160-1 6.9.3.1
	Die Größe der Luftein- und -austrittsöffnungen der Hinterlüftung muss mindestens der Querschnittsfläche der Hinterlüftung entsprechen.	
3.2.4	Metallschornsteine müssen, soweit sie durch Dächer oder Decken aus oder mit brennbaren Baustoffen führen,	ZIV-Empfehlg. auf Basis MFeuV § 8 (5) Zulassung
	<ul style="list-style-type: none"> • mit einem durchgehend belüfteten Abstand, der dem mit der Rußbrandbeständigkeitsklasse angegebenen Abstand (Gxx) entspricht, zu den brennbaren Baustoffen versehen oder • in einer vom Innenrohr aus gemessenen Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt oder • bei Verwendung einer zugelassenen Konstruktion zur Durchführung durch brennbare Bauteile in einer in deren Dokumentation oder Einbauanleitung genannten Ausführung errichtet sein. 	
	Nichtbrennbare, formbeständige Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit sind z. B. Ersatzdämmstoffe für Kachelöfen, Wärmedämmschalen oder -platten für Schornsteine mit einer Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,04 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$.	DIN V 18160-1
3.2.5	Reinigungsöffnungen von Schornsteinen müssen zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen sowie Einbaumöbeln	6.9.4
	<ul style="list-style-type: none"> • einen Abstand von mindestens 40 cm bzw., • wenn ein Schutz gegen Wärmestrahlung vorhanden ist, einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten. 	
3.2.6	Bei Anschluss von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus oder mit brennbaren Baustoffen unter Reinigungsöffnungen durch nichtbrennbare Baustoffe zu schützen, die nach vorn mindestens 50 cm und seitlich mindestens je 20 cm über die Öffnungen vorspringen.	6.9.4
3.2.7	Moderne Feuerstätten für feste Brennstoffe (z. B. Pelletfeuerstätten mit Modulation, niedrigen Abgastemperaturen oder kondensierendem Betrieb) benötigen häufig eine Abgasanlage, die gleichzeitig rußbrandbeständig und für feuchte Betriebsweise geeignet ist. Solche Abgasanlagen müssen mindestens folgende Kennzeichnung aufweisen:	
	– DIN V 18160-1 – T400 N2 W 3 Gxx Lzz	
	Mittlerweile gibt es allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Abgasanlagenprodukte für feuchte Betriebsweise mit erweitertem Anwendungsbereich für die Brennstoffe Holzpellets bzw. naturbelassenes Holz. Dabei kann es sich um	
	– Systemabgasanlagen analog DIN EN 1443 oder	
	– Systemabgasanlagen für den Einbau in Schornsteine/ Außenschalen/ Schächte oder	
	– Innenschalen für Montageabgasanlagen	
	handeln. Bei der Beurteilung derartiger Anlagen sind die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die nicht einheitlich sind, besonders zu beachten.	
	Die Kennzeichnung dieser Abgasanlagenprodukte geht aus dem im Aufstellraum der Feuerstätte zu befestigenden Schild hervor. Sie kann direkt oder indirekt angegeben sein und z. B. lauten:	Zulassung
	– Rußbrandbeständige Systemabgasanlage T600 N1 W 2 Gxx L00 mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff Holzpellets.	
	Wenn ein solches Abgasanlagenprodukt mit der Temperaturklasse T600 und der Abstandsklasse Gxx in einen Schornstein mit der Kennzeichnung T400 N2 D 3 Gyy Lzz eingebaut wird, kann die Abgasanlage folgendermaßen gekennzeichnet werden:	
	– DIN V 18160-1 T600 N1 W 2 Gxx Lzz (Holzpellets) oder	
	– DIN V 18160-1 T400 N1 W 2 Gyy Lzz (Holzpellets).	
3.2.8	Bei vorhandenen Abgasanlagen oder, wenn vorgenannte Abgasanlagenprodukte nicht ohne weiteres verwendbar sind (z. B. Abgasanlage für andere feste Brennstoffe), wird folgende Vorgehensweise empfohlen:	ZIV-Empfehlg.
	<ul style="list-style-type: none"> • Das verwendete Abgasanlagenprodukt (Innenrohr einschließlich Formstücke und ggf. Dichtungen) sollte folgende Doppel-Kennzeichnung aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> – DIN V 18160-1 T400 N2 W 2 Oxx Lzz und – DIN V 18160-1 T400 N2 D 3 Gxx Lzz, 	

- die Abgasanlage sollte dann folgendermaßen gekennzeichnet werden:
 - DIN V 18160-1 – T400 N2 D 3 Gxx Lzz
 - und
 - in der Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Abgasanlagen sollte darauf hingewiesen werden, dass nach einem Rußbrand die Dauerhaltbarkeit nicht sichergestellt oder eine Durchfeuchtung des Schornsteines nicht ausgeschlossen werden kann und dann ggf. weitergehende Maßnahmen, z. B. Austausch des Innenrohres, vorgesehen werden müssen.
- 3.2.9 Bei Anschluss einer Feuerstätte für Holzpellets oder Scheitholz an eine Abgasanlage, die früher mit einem für flüssige oder gasförmige Brennstoffe zugelassenen Innenrohr saniert worden ist und die, abgesehen von der Korrosions- und Rußbrandbeständigkeit des Innenrohres, alle anderen bautechnischen Anforderungen an Schornsteine erfüllt, wird folgendes empfohlen:
- Die Abgasanlage kann ohne weitere Maßnahmen weiter verwendet werden,
 - die Kennzeichnung der Abgasanlage bleibt bestehen (z. B. DIN V 18160-1 T400 N2 D 2 O50) und
 - in der Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Abgasanlagen sollte darauf hingewiesen werden, dass die Dauerhaltbarkeit insbesondere nach einem Rußbrand nicht gewährleistet ist.
- 3.3 Für Abgasleitungen gilt:
- 3.3.1 An Abgasleitungen dürfen Feuerstätten für flüssige und/oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen werden; sie müssen für den jeweiligen Brennstoff, die möglichen Abgastemperaturen, Betriebsweise (feucht oder trocken) und Drücke (Überdruck/Unterdruck) entsprechend der Kennzeichnung der Abgasanlage geeignet sein. **ZIV-Empfehlg.**
- 3.3.2 Die Abgastemperatur der Feuerstätte ist gegebenenfalls abhängig von der Abgasleitung mittels Abgas-Sicherheitstemperaturbegrenzer (ASTB) oder auf andere Weise (z. B. konstruktionsbedingt) so abzusichern, dass die maximal zulässige Abgastemperatur nicht überschritten wird. **MFeuV § 7 (1), (2)**
- 3.3.3 Abgasleitungen, die Geschosse überbrücken, müssen in Gebäuden in eigenen Schächten angeordnet werden, ausgenommen **Zulassung der Abgasleitung**
- Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 (Gebäude mit einer Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²), wenn die Abgasleitung nicht durch mehr als eine Nutzungseinheit führt, oder **MFeuV § 7 (5)**
 - einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte oder **MBO § 2 (3)**
 - unter Unterdruck betriebene Abgasleitungen, die
 - eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten (Kennzeichnung L90 oder höher) bzw.
 - in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (Gebäude mit einer Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²) eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten (Kennzeichnung L30 oder höher) aufweisen. **MBO § 2 (3)**
- 3.3.4 Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. **MFeuV § 7 (5)**
- 3.3.5 Mehrere Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht sind nur zulässig, wenn **MFeuV § 7 (5)**
- die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder
 - die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder
 - eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtung oder andere Maßnahmen verhindert wird oder
 - eine entsprechende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Abgasleitung vorliegt. **Zulassung**
- 3.3.6 Die Schächte müssen **MFeuV § 7 (5)**
- eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten (siehe Abschn. 4.) bzw.
 - in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (Gebäude mit einer Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²) eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten aufweisen. **MBO § 2 (3)**

<p>3.3.7 Abgasleitungen, die unter Überdruck betrieben werden sollen, müssen innerhalb von Gebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> • in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen oder • in Räumen liegen, die eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten (Bemessung siehe z. B. DVGW-TRGI 2008 Abschn. 9.2.2.3) aufweisen, oder • der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in Gefahr drohender Menge nicht austreten können (z. B. durchgehend geschweißte Leitungen), oder • soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein, wobei der Abstand zwischen den Außenwandungen der Abgasleitung (bzw. evtl. vorhandener Muffen oder Dämmungen) und der Innenseite des Schachtes <ul style="list-style-type: none"> – bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht mit rechteckigem lichten Querschnitt mindestens 2 cm oder – bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht mit rundem lichten Querschnitt mindestens 3 cm oder – bei rechteckigem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht mit rechteckigem lichten Querschnitt mindestens 3 cm <p>betragen muss. Für rechteckige Querschnitte kann ggf. der hydraulische Durchmesser (= 4 x Fläche / Umfang des lichten Querschnitts) zugrunde gelegt werden, wobei dann ein Mindestabstand von 5 mm sichergestellt sein muss. Die Größe der Luftein- und -austrittsöffnungen der Hinterlüftung muss mindestens der durch die vorstehend festgelegten Abstände sich ergebenden Querschnittsfläche entsprechen.</p> <p>Die untere Belüftungsöffnung des Schachtes darf sich nicht in Räumen befinden, in denen planmäßig Unterdruck erzeugt wird, wie z. B. mittels kontrollierter Wohnungslüftung oder Wäschetrocknern.</p> <p>Bei Verbrennungsluftansaugung ausschließlich von der Mündung über den Ringspalt kann der Ringspalt auch geringer ausgeführt werden, sofern das Gebläse der Feuerstätte die saugseitigen Widerstände überwindet.</p> <p>Für derartige Schächte in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 oder 2 (Gebäude mit einer Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²) mit Abgasleitungen, die nicht durch mehr als eine Nutzungseinheit führen, ist kein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.</p>	<p>MFeuV § 7 (8)</p> <p>TRGI 10.1.1</p> <p>MFeuV § 7 (8)</p> <p>DIN V 18160-1 8.2.1</p> <p>TRGI 10.1.1</p>
<p>3.3.8 Auch für Abgasleitungen, die unter Unterdruck betrieben werden, kann eine Hinterlüftung erforderlich sein, z. B. zum Abführen von Wasserdampf bei Abgasleitungen für feuchte Betriebsweise; entsprechende Angaben sind z. B. in Einbauanleitungen enthalten.</p>	<p>DIN V 18160-1 8.2.2</p>
<p>3.3.9 Bezüglich der Abstände zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die harmonisierten europäischen Normen oder • die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu beachten. Grundsätzlich müssen Abgasleitungen außerhalb von Schächten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen <ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen einer Kennzeichnung Oxx den Mindestabstand xx in mm oder • bei Abgasleitungen für Unterdruck (Druckklasse N1 oder N2) und mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten (Kennzeichnung L90) (z. B. in der Bauart eines Schornsteins) <ul style="list-style-type: none"> – bei einer Temperaturklasse bis T120 keinen Abstand, – sonst Abstände wie bei Schornsteinen, • sonst bei einer Temperaturklasse bis T300 <ul style="list-style-type: none"> – mit einer mindestens 2 cm dicken Wärmedämmung oder einer Abgastemperatur bei Nennleistung ≤ 160°C einen Abstand von mindestens 5 cm, – sonst einen Abstand von mindestens 20 cm, • sonst bei einer Temperaturklasse über T300 <ul style="list-style-type: none"> – mit einer mindestens 2 cm dicken Wärmedämmung einen Abstand von mindestens 20 cm, – sonst einen Abstand von mindestens 40 cm, <p>einhalten.</p> <p>Die Zwischenräume zwischen den Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und der Abgasanlage sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu hinterlüften bzw. durchgehend offen zu halten oder • unter Berücksichtigung der Herstellerangaben mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ($\lambda \leq 0,04 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ bei 20 °C) auszufüllen. 	<p>MFeuV § 8 (1)</p> <p>DIN V 18160-1 6.9.3.2 6.9.3.1 6.9.3.3 6.9.1</p>

<p>Ist der Wärmedurchlasswiderstand der Bauteile aus oder mit brennbaren Baustoffen größer als $2,5 \text{ m}^2 \cdot \text{K}/\text{W}$ oder sind die Bauteile außenseitig entsprechend wärmegeklämmt, ist der Abstand zu hinterlüften, sofern nicht anderweitig nachgewiesen wird, dass bei Nennleistung die Temperatur an den Bauteilen $85 \text{ }^\circ\text{C}$ und bei Rußbränden im Inneren von Schornsteinen $100 \text{ }^\circ\text{C}$ nicht überschreitet. Die Größe der Luftein- und -austrittsöffnungen der Hinterlüftung muss mindestens der Querschnittsfläche der Hinterlüftung entsprechen.</p>	<p>ZIV- Empfehlg. auf Basis DIN V 18160-1 6.9.3.1</p>
<p>3.3.10 Abgasleitungen müssen, soweit sie durch Bauteile aus oder mit brennbaren Baustoffen führen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern sie aus metallischen Systemabgasanlagen bestehen, mit einem durchgehend belüfteten Abstand, der dem mit der Rußbrandbeständigkeitsklasse angegebenen Abstand (Oxx) entspricht, zu den brennbaren Baustoffen versehen und • sonst bei einer Abgastemperatur bei Nennleistung von nicht mehr als $160 \text{ }^\circ\text{C}$ in einem Abstand von mindestens 5 cm mit einem belüfteten Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder in einer Dicke von mindestens 5 cm mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt und • sonst <ul style="list-style-type: none"> – in einem Abstand von mindestens 20 cm mit einem belüfteten Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder – in einer vom Innenrohr aus gemessenen Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt • oder bei Verwendung einer zugelassenen Konstruktion zur Durchführung durch brennbare Bauteile in einer in deren Dokumentation oder Einbauanleitung genannten Ausführung errichtet sein. 	<p>ZIV- Empfehlg.</p> <p>MFeuV § 8 (5) ZIV- Empfehlg. auf Basis DIN V 18160-1</p> <p>Zulassung</p>
<p>Das Schutzrohr sollte dauerhaft formbeständig sein. Nichtbrennbare, formbeständige Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit sind z. B. Ersatzdämmstoffe für Kachelöfen, Wärmedämmschalen oder -platten für Schornsteine mit einer Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,04 \text{ W}/(\text{m K})$.</p>	<p>ZIV- Empfehlg.</p>
<p>3.3.11 Schächte aus nichtbrennbaren Baustoffen für Abgasleitungen müssen zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Temperaturklasse bis T160 keinen Abstand, • bei einer Temperaturklasse bis T200 und einer Hinterlüftung über die gesamte Länge, wobei der Abstand zwischen der Abgasleitung (einschließlich Muffe) und der Innenseite des Schachtes <ul style="list-style-type: none"> – bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht mit rechteckigem lichten Querschnitt mindestens 2 cm oder – bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht mit rundem lichten Querschnitt mindestens 3 cm oder – bei rechteckigem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht mit rechteckigem lichten Querschnitt mindestens 3 cm betragen muss, keinen Abstand, • bei einer Temperaturklasse über T200 bis T400 und einer Hinterlüftung wie vorgenannt oder einem Wärmedurchlasswiderstand von mindestens $0,12 \text{ m}^2 \cdot \text{K}/\text{W}$ einen Abstand von mindestens 5 cm • sonst entsprechend dem Nachweis, dass an den Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen keine höheren Temperaturen als $85 \text{ }^\circ\text{C}$ auftreten können, einhalten. Die Größe der Luftein- und -austrittsöffnungen der Hinterlüftung muss mindestens der durch vorstehend festgelegte Abstände sich ergebenden Querschnittsfläche entsprechen. 	<p>DIN V 18160-1 6.9.3.1</p>
<p>3.3.12 Für Gruppen von Abgasanlagen mit nebeneinander liegenden Schornstein und Schacht mit Kunststoffinnenrohr gelten die Anforderungen hinsichtlich des Abstandes zu brennbaren Baustoffen zwischen beiden Zügen als erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schornstein mit der Temperaturklasse T400 gekennzeichnet ist und • die Abgasanlage mit Kunststoffinnenrohr mit der Temperaturklasse maximal T120 gekennzeichnet ist und • die Abgasanlage mit Kunststoffinnenrohr gleichsinnig oder gegensinnig hinterlüftet ist und • die Zunge zwischen Schornstein und Schacht aus Leichtbeton mit einer maximalen Dichte von $1,8 \text{ kg}/\text{dm}^3$ und einer minimalen Wanddicke von 100 mm oder aus Mauerwerk entsprechend Abschnitt 7.1 der DIN V 18160-1:2006-01 mit einer minimalen Wanddicke von 115 mm besteht und • der Abstand des Kunststoffinnenrohrs zur Innenseite des Schachtes im Rohrbereich mindestens 25 mm und im Muffenbereich mindestens 15 mm beträgt. 	<p>DIN V 18160-1 Beibl. 3</p>

3.4	Für Verbindungsstücke gilt:	
3.4.1	Verbindungsstücke von Feuerstätten für feste Brennstoffe (sowie für flüssige und gasförmige Brennstoffe bei Anschluss an gemeinsame Schornsteine mit Feuerstätten für feste Brennstoffe) müssen gegen Rußbrand beständig sein (Kennzeichnung G).	DIN V 18160-1 10.1
3.4.2	Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet oder in andere Geschosse geführt werden (gilt nicht innerhalb der Verkleidung/Ummantelung von Feuerstätten, wie z. B. in Hauben offener Kamine oder Feuerstätten über zwei Geschosse, da der Hohlraum Bestandteil der Feuerstätte ist).	
3.4.3	Verbindungsstücke für feuchte Betriebsweise müssen mit mindestens 3° Gefälle (entspr. 5 cm je m) zum Kondensatablauf angeordnet werden	6.10.4
3.4.4	Bezüglich der Abstände zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen ist <ul style="list-style-type: none"> • Die Kennzeichnung des Verbindungsstückes (Gxx) bzw. (Oxx) oder • Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu beachten. Sofern dort keine Angaben gemacht sind, müssen Bauteile aus oder mit brennbaren Baustoffen zu Verbindungsstücken • von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe (ausgenommen bei Anschluss an gemeinsame Schornsteine mit Feuerstätten für feste Brennstoffe) <ul style="list-style-type: none"> – bei einer maximalen Abgastemperatur von 85°C keinen Abstand, – bei einer maximalen Abgastemperatur bei Nennleistung von 85 bis 160 °C einen Abstand von mindestens 5 cm, – bei einer maximalen Abgastemperatur bei Nennleistung von 160 bis 400 °C einen Abstand von mindestens 20 cm oder – Abstände wie bei Abgasleitungen außerhalb von Schächten, • von Feuerstätten für feste Brennstoffe (sowie für flüssige und gasförmige Brennstoffe bei Anschluss an gemeinsame Schornsteine mit Feuerstätten für feste Brennstoffe) <ul style="list-style-type: none"> – bei einer mindestens 2 cm dicken Ummantelung des Verbindungsstückes mit nichtbrennbaren Dämmstoffen einen Abstand von mindestens 10 cm und – sonst bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes ein Abstand von insgesamt mindestens 20 cm, wobei der Abstand des Strahlungsschutzes sowohl zum Verbindungsstück als auch zum Bauteil mindestens 5 cm betragen sollte, oder – sonst einen Abstand von mindestens 40 cm 	6.9.5 6.9.3.3 6.9.5
	einhalten. Die Zwischenräume zwischen den Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und dem Verbindungsstück sind entsprechend der Herstellerangaben mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit auszufüllen oder zu belüften bzw. durchgehend offen zu halten.	6.9.1
3.4.5	Für Verbindungsstücke, die die Anforderungen an Schornsteine erfüllen, gelten die entsprechenden Abstände für Schornsteine.	6.9.2
3.4.6	Verbindungsstücke müssen, soweit sie durch Bauteile aus oder mit brennbaren Baustoffen führen, <ul style="list-style-type: none"> • bei Feuerstätten für gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einer maximalen Abgastemperatur bei Nennleistung von 160 °C <ul style="list-style-type: none"> – in einem Abstand von mindestens 5 cm mit einem belüfteten Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder – in einer Dicke von mindestens 5 cm mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt und • sonst <ul style="list-style-type: none"> – in einem Abstand von mindestens 20 cm mit einem belüfteten Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder – in einer vom Innenrohr aus gemessenen Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt • oder bei Verwendung einer zugelassenen Konstruktion zur Durchführung durch brennbare Bauteile in einer in deren Dokumentation oder Einbauanleitung genannten Ausführung errichtet sein. 	6.9.6 Zulassung
	Nichtbrennbare, formbeständige Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit sind z. B. Ersatzdämmstoffe für Kachelöfen, Wärmedämmschalen oder -platten für Schornsteine mit einer Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,04 \text{ W/(m K)}$, nicht geeignet ist z. B. Porenbeton ($\lambda \geq 0,08 \text{ W/(m K)}$).	ZIV- Empfehlg. MFeuV

- 3.5 Allgemein gilt:
- 3.5.1 Für Schornsteine, Verbindungsstücke, Abgasleitungen und Schächte gilt, dass geringere Abstände als die vorgenannten zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass an den Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen bei Nennleistung der Feuerstätte keine höheren Temperaturen als 85 °C und bei Rußbränden keine höheren Temperaturen als 100 °C auftreten können.
- Dies muss z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.
- 3.5.2 Die Funktions-, Brand- und Standsicherheit von Abgasanlagen darf durch fremde Bauteile und Einrichtungen nicht gemindert werden. Dies bedeutet:
- Grundsätzlich sollten an Abgasanlagen sowie innerhalb ihrer Wände und lichten Querschnitte keine Bauteile (z. B. Installationen, Holzdübel, Bankeisen, Mauerhaken und Anker) und keine Einrichtungen angebracht werden, die nicht bestimmungsgemäß Bestandteil der Abgasanlage sind.
 - An Abgasanlagen aus Mauerziegeln ist jedoch die Befestigung von Gas-Wasserheizern, Gas-Raumheizern oder ähnlichen Feuerstätten vertretbar, wenn die Befestigung keine Rissbildung in der Wange der Abgasanlage hervorruft und die Tiefe der Bohrlöcher maximal 1/3 der Wanddicke beträgt.
- 3.5.3 Für Schrägführungen von senkrechten Teilen von Abgasanlagen gilt:
- Sie müssen nach den Anweisungen des Herstellers unterstützt oder mit geeigneten Abstützungen und Maßnahmen zur Berücksichtigung der Dehnung vorgesehen werden.
 - Größere Winkel als 30° zwischen der Achse und der Senkrechten sind nur zulässig, wenn Abgasanlage und Feuerstätte für Überdruck geeignet sind.
 - Ggf. sind zusätzliche Reinigungsöffnungen erforderlich (siehe entspr. Abschnitt).
- 3.5.4 Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn
- durch die feuerungstechnische Bemessung die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist und
 - die Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten ausgeschlossen ist und
 - die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und
 - der sichere Betrieb aller Feuerstätten sowie die sichere Abführung der Abgase nicht durch Luftabsaugende Anlagen, die sich auch in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten befinden können, beeinträchtigt wird (siehe auch 2.4.2) und
 - bei Gemischtbelegung die Verbindungsstücke der Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe eine senkrechte Anlaufstrecke von mindestens 1 m Höhe unmittelbar hinter dem Abgasstutzen haben und
 - bei Gemischtbelegung, sofern eine der Feuerstätten mit festen Brennstoffen betrieben werden kann, der senkrechte Teil der Abgasanlage die Anforderungen an Schornsteine und sämtliche Verbindungsstücke die Anforderungen an Verbindungsstücke für Feuerstätten für feste Brennstoffe erfüllen.
- An mehrfach belegte Abgasanlagen sollten nicht angeschlossen werden:
- Feuerstätten, deren Anschluss an die Abgasanlagen sich mehr als 6,5 m oberhalb des untersten Feuerstättenanschlusses befindet,
 - raumluftabhängige Feuerstätten gemeinsam mit raumluftunabhängigen Feuerstätten sofern sie nicht DVGW-Merkblatt G 637 I entsprechen,
 - Feuerstätten mit Gebläse gemeinsam mit Feuerstätten ohne Gebläse,
 - Feuerstätten mit Gebläse soweit nicht alle Feuerstätten
 - im selben Aufstellraum angeordnet und
 - in derselben Bauart (z. B. Heizkessel mit Ölzerstäuberbrenner und/oder Gasgebläsebrenner) ausgeführt sind,
 - Feuerstätten, die oberhalb des 5. Vollgeschosses angeordnet sind, soweit nicht alle Feuerstätten im selben Raum aufgestellt sind,
 - Feuerstätten mit Abgastemperaturen über 400 °C,
 - offene Kamine nach DIN 18895 der Bauarten A, B und C, ausgenommen A1 und C1, sowie offene Kamine nach DIN EN 13229
 - Kaminöfen nach DIN 18891 der Bauart 2 oder nach DIN EN 13240, sofern sie nicht mit „Für Mehrfachbelegung geeignet“ gekennzeichnet sind,
 - Feuerstätten in Aufstellräumen mit ständig offener Verbindung zum Freien, z. B. mit Lüftungsöffnungen ausgenommen Feuerstätten im selben Aufstellraum.
- § 8 (1),
DIN V
18160-1
6.9.1
ZIV-Empf.
- DIN V
18160-1
6.6
- TRGI
10.1.2
- DIN EN
15287-1
4.3.14
DIN V
18160-1
6.8
- DIN V
18160-1
12.1.2
- DIN V
18160-1
12.1.3
- DIN V
18160-1
12.1.3

	Wenn in Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden soll, sind besondere Vorkehrungen zu treffen, wie z. B.	ZIV- Empfehlg.
	<ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Sicherheitsannahmen bei der Bemessung (Druckreserve, größeres SE usw.), • Maßnahmen gegen Schornsteinverstopfung bzw. -verschluss (z. B. Dohlengitter), • gegenseitige Verriegelung, • Absperrklappen im Verbindungsstück, • Verbindungsstück mit ausreichender senkrechter Anlaufstrecke unmittelbar hinter dem Abgasstutzen, • häufigere Überprüfung und/oder Reinigung der Abgasanlage. 	
3.5.5	Die Mündungen von Abgasanlagen müssen	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige oder flüssige Brennstoffe, deren Summe der Nennleistungen nicht mehr als 50 kW beträgt und deren Abgase durch Ventilatoren abgeführt werden (dieser Fall ist gegeben, wenn ein Ventilator den Luft- oder Abgasstrom berührt und keine Unterbrechung, z. B. durch eine Überströmöffnung, erfolgt), von der Dachfläche einen Abstand von mindestens 0,4 m haben, 	DIN V 18160-1 6.10.2
	<ul style="list-style-type: none"> • bei anderen Feuerstätten <ul style="list-style-type: none"> – den First um mindestens 0,4 m überragen oder – von der Dachfläche mindestens 1,0 m entfernt sein, 	MFeuV § 9 (1)
	<ul style="list-style-type: none"> • Dachaufbauten, Gebäudeteile und Öffnungen zu Räumen, auch an Nachbargebäuden, deren Abstand zu den Schornsteinen oder Abgasleitungen weniger als 1,5 m beträgt, um mindestens 1,0 m überragen, 	DIN V 18160-1 6.10.2
	<ul style="list-style-type: none"> • ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachung, um mindestens 1,0 m überragen oder von ihnen mindestens 1,5 m entfernt sein, 	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden mit überwiegend weicher Bedachung am First austreten und diesen um mindestens 0,8 m überragen. 	DIN V
	Die Mündungen der Abgasanlagen sollten Dachaufbauten auch dann um mindestens 1,0 m überragen, wenn deren Abstand zur Abgasanlage kleiner als deren 1,5fache Höhe über Dach ist.	18160-1 6.10.2
	Bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen die Austrittsöffnung von Schornsteinen	1. BIm- SchV
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Dachneigungen <ul style="list-style-type: none"> – bis 20° den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein, – von mehr als 20° den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2,30 m haben, 	§ 19 Abs. 1 Nr. 1
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung <ul style="list-style-type: none"> – bis 50 kW in einem Umkreis von 15 m, – über 50 kW bis 650 kW in einem Umkreis von 13 m + 2 m je angefangene 50 kW – über 650 kW in einem Umkreis von 40 m 	Nr. 2
	die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen.	
	Bei Gas- und Ölfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis 10 MW, ausgenommen Feuerungsanlagen in Warmumformungsbetrieben, soweit Windleitflächenlüfter eingesetzt werden, hat die Höhe der Austrittsöffnung für die Abgase	1. BIm- SchV
	<ul style="list-style-type: none"> – die höchste Kante des Dachfirstes um mindestens 3 m zu überragen und – mindestens 10 m über Flur zu liegen. 	§ 19 Abs. 2
	Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20° zu berechnen ist.	
	Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis 20 MW sind die Abgase über einen oder mehrere Schornsteine abzuleiten, deren Höhe nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002, S. 511) zu berechnen ist.	1. BIm- SchV § 19 Abs. 3
3.5.6	Mündungen von brennbaren Abgasleitungen in Schächten, die neben einem Schornstein angeordnet sind, sollten aus brandschutztechnischen Gründen so ausgeführt werden, dass	
	<ul style="list-style-type: none"> • Schachtabdeckungen und Mündungsrohre aus Kunststoff, die im Sinn der DIN V 18160-1 als ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen gelten, von der daneben liegenden Schornsteinmündung um mindestens $H_{\text{ü}} = 1$ m überragt werden (Bild 1a), wobei für Schornsteinverlängerung nur rußbrandbeständige Bauteile verwendet werden dürfen, oder 	DIN V 18160-1 Beibl. 3

- Abgasleitungen im oberen Bereich aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden (Bild 1b), wobei
 - die Länge des den oberen Abschluss der Abgasleitung bildenden inneren Mündungsrohrs im gegen Wärmestrahlung geschützten Bereich L_g mindestens 30 cm betragen muss und
 - die Länge eines auf den Schacht aus Leichtbeton oder Mauerstein aufgesetzten äußeren Mündungsrohrs L_s mindestens dem Außendurchmesser des Kunststoffinnenrohres entsprechen muss.

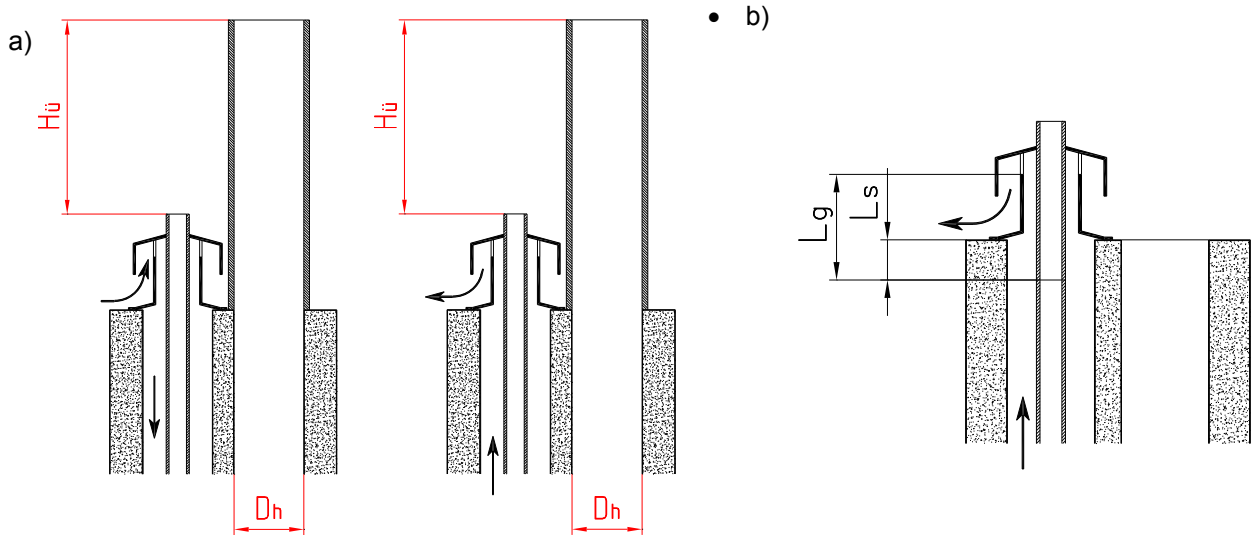


Bild 1: Ausbildung der Mündungen von brennbaren Abgasleitungen in Schächten, die neben einem Schornstein angeordnet sind

- mit Schornsteinverlängerung,
- mit Abgasleitung aus nicht brennbaren Baustoffen im oberen Bereich (nicht für Luft-Abgas-Systeme geeignet)

3.5.7

Die Mündungen von Luft-Abgas-Systemen sind so auszubilden, dass Abgas nicht in Gefahr drohender Menge in den Luftschacht angesaugt wird und windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luft-Abgasschacht auswirken. Die Bilder 2 und 3 stellen Möglichkeiten der Verhinderung von Rezirkulation von Abgas in den Luftschacht dar.

**DIN V
18160-1
9.3.4**

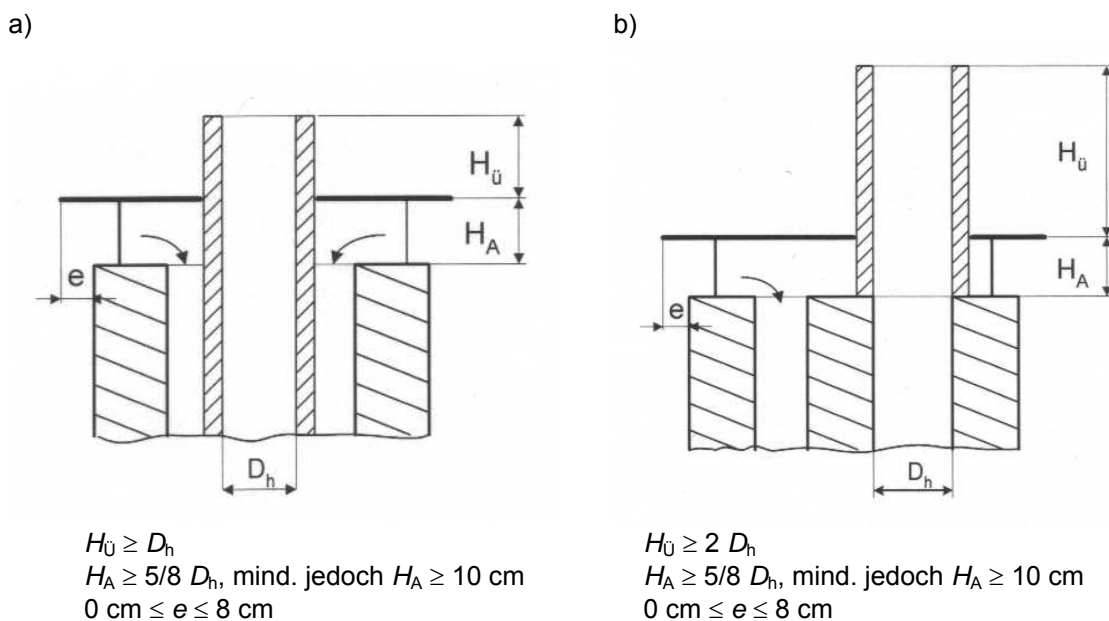


Bild 2 Ausbildung der Mündungen von Luft-Abgas-Systemen mit Abströmplatte und umlaufendem seitlichen Zuluft eintritt

- bei konzentrischer Anordnung der Schächte,
- bei nebeneinander liegender Anordnung der Schächte

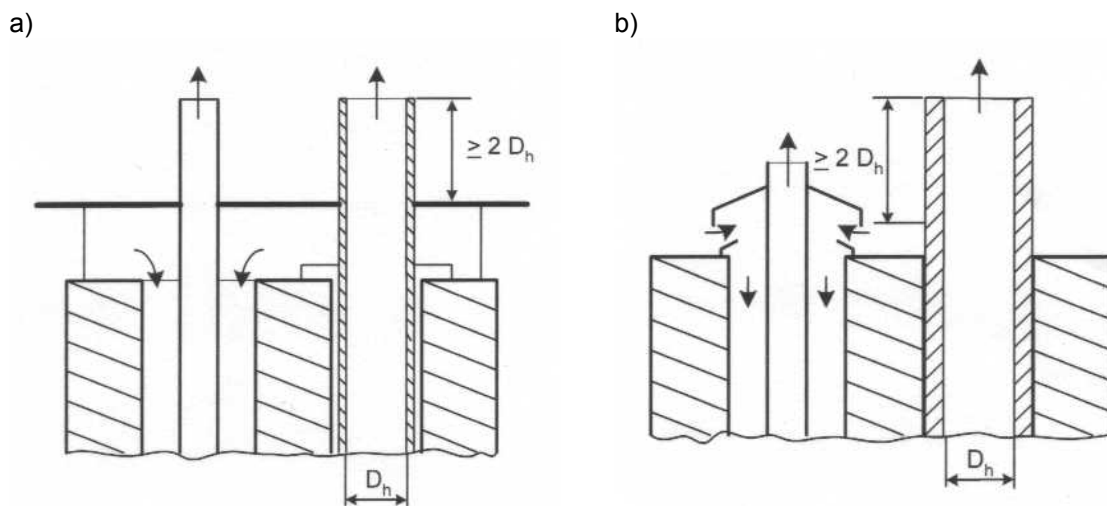


Bild 3 Ausbildung der Mündungen von Luft-Abgas-Systemen aus nicht brennbaren Baustoffen, die neben einem Schornstein angeordnet sind,

- a) mit Verbrennungsluftzuführung unter einer gemeinsamen Abströmplatte,
- b) mit Überhöhung der Schornsteinmündung

3.5.8 Abgasanlagen müssen leicht gereinigt werden können (siehe Abschn. 7.).

MBO
§ 42 (3)

4. Schächte von Abgasleitungen

- 4.1 Die Schächte von Abgasleitungen entsprechend Nr. 3.3.6. müssen eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bzw. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (Gebäude mit einer Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²) von 30 Minuten haben. **MFeuV § 7 (5)**
- 4.2 Als Schächte für Abgasleitungen sind geeignet:
- Bauprodukte für Schächte von Abgasanlagen mit der Feuerwiderstandsklasse L30 oder L90 nach DIN V 18160-60. **DIN V 18160-1 5.1.7**
 - Bauprodukte für Schächte von Abgasanlagen mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Aus dem Prüfzeugnis muss der Verwendungszweck „Schacht für Abgasleitungen“ (gegebenenfalls eingeschränkt für bestimmte Anwendungsfälle, z. B. „Schacht für Abgasleitungen von Brennwertfeuerstätten“ oder „Schacht für Abgasleitungen für Abgastemperaturen bis 200 °C“) sowie die Feuerwiderstandsdauer hervorgehen. **Bauregel-liste A Teil 2**
 - Abgasanlagen mit Feuerwiderstandsklasse L30 bzw. L90 und ausreichender Temperaturklasse. **ZIV-Empfehlg.**
 - Schächte aus klassifizierten Bauteilen nach DIN 4102-4, wie z. B. aus Bauteilen gemäß nachstehender Tabelle. Für die darin aufgeführten Schachtarten kann eine Feuerwiderstandsdauer von 90 bzw. 30 Minuten angenommen werden, sofern die Schächte durchgehend und insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sind oder die gemauerten Schächte auf Betondecken aufgesetzt werden und die Fugen den Anforderungen an das Mauerwerk der Schächte entsprechen und die Betondecken mindestens die Feuerwiderstandsdauer der Schächte aufweisen. **DIN 4102-4**
ZIV-Empfehlg.

Baustoffe und Formstücke	DIN	Mindest-Wangendicke für Feuerwiderstandsdauer	
		90 Minuten	30 Minuten
Mauerziegel, Vollziegel + Hochlochziegel B	105-1	115 (100 ¹⁾) mm	115 (70) mm
Mauerziegel, Vollziegel + Hochlochziegel B, hochfeste Ziegel, Klinker	105-3	115 (100) mm	115 (70) mm
Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine, Blocksteine, Hohlblocksteine	106-1	115 (100) mm	70 (50) mm
Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine, Blocksteine, Hohlblocksteine, Vormauersteine, Verblender	106-2	115 (100) mm	70 (50) mm
Hüttensteine, Vollsteine, Lochsteine, Hohlblocksteine	398	115 mm	115 mm
Porenbeton-Blocksteine	4165	100 (75) mm	75 (50) mm
Porenbeton-Blocksteine, bei Verwendung von Dünnbettmörteln	4165	75 (75) mm	50 (50) mm
Vollwandige Formstücke aus Leichtbeton für die Außenschale (Rohdichte < 1,6 kg/m ³)	18147-2	50 mm	50 mm
Formstücke aus Leichtbeton, Einschalige Schornsteine	18150-1	100 mm	100 mm
Hohlblocksteine aus Leichtbeton	18151	95 (70) mm	50 (50) mm
Vollblöcke + Vollsteine aus Leichtbeton	18152	95 (70) mm	50 (50) mm

¹⁾ Werte in () gelten für Wände mit beidseitigem Putz der Mörtelgruppe P IV nach DIN 18850-2 oder Putz aus Leichtmörtel nach DIN 18550-4

5. Bemessung der Abgasanlage

- 5.1 Für eine sichere Abführung der Verbrennungsgase muss die Abgasanlage für die Feuerstätte richtig bemessen sein. **MFeuV § 7 (1)**
- 5.2 Im Einzelnen gilt (ausgenommen bei Abgasanlagen, die gemeinsam mit der Feuerstätte zugelassen oder zertifiziert wurden):
- 5.2.1 Die Bemessung
- einfach belegter Abgasanlagen ist nach DIN EN 13384-1,
 - mehrfach belegter Abgasanlagen ist nach DIN EN 13384-2 vorzunehmen.
- 5.2.2 Diagramme und Tabellen, die nach DIN 4705 erstellt wurden, gelten auch nach Erscheinen der EN 13384-3. **Nationaler Spiegel-aus-schuss**
- 5.2.3 Die lichte Weite bzw. der lichte Durchmesser von Schornsteinen für Feuerstätten für feste Brennstoffe sollte mindestens 130 mm betragen (zur Vermeidung eines Verschlusses bei einem evtl. Rußbrand). **ZIV-Empfehlg.**
- 5.2.4 Die Abgasgeschwindigkeit sollte bei Nennleistung mindestens 0,5 m/s betragen. Bei Teillast sowie bei Feuerstätten für feste Brennstoffe ist eine Unterschreitung dieser Mindestgeschwindigkeit unkritisch. **ZIV-Empfehlg.**
- 5.2.5 Die Bemessung von Abgasanlagen, die mit zwei alternativ zu betreibenden Feuerstätten belegt werden sollen (z. B. entsprechend DIN 4759), sollte
- bei nicht gleichzeitig betreibbaren Feuerstätten (mit entsprechender gegenseitiger Verriegelung) nach DIN EN 13384-1, und zwar für jede Feuerstätte einzeln, oder
 - sonst nach DIN EN 13384-2 für die Feuerstätten gemeinsam und außerdem nach DIN EN 13384-1 für jede Feuerstätte einzeln erfolgen. Die zusätzlichen Anforderungen nach DIN 4759 bleiben unberührt.
- 5.3 Bei Abgasanlagen, die gemeinsam mit der Feuerstätte zugelassen oder zertifiziert wurden (z. B. Gasgeräte der Art C1 und C3), ist davon auszugehen, dass die Bemessung der Abgasanlage bei der Prüfung zur Zertifizierung erfolgt ist. Damit ist keine gesonderte Berechnung nach DIN EN 13384 erforderlich. **DVGW VP 113**

6. Dichtheit von Abgasanlagen

Zur sicheren Abführung der Verbrennungsgase müssen Abgasanlagen ausreichend dicht sein.

Im Einzelnen gilt:

- ZIV-
Empfehlg.**
- 6.1 Bei Schornsteinen und Unterdruck-Abgasleitungen
- aus Mauerwerk und Blöcken sollte eine Dichtheitsprobe (z. B. Rauchdruckprobe),
 - sonst sollte eine optische Überprüfung z. B. mittels Kamera durchgeführt werden.
- 6.2 Bei nicht verbrennungsluftumspülten Überdruck-Abgasleitungen mit der Gasdichtheits-/ Druckklasse P1 und H1 in Gebäuden ist eine Druckprobe erforderlich, ausgenommen bei vollständig geschweißten Leitungen nach DIN 4133.
- Zur Druckprobe für die Gasdichtheits-/Druckklasse P1 und H1 wird mit einem Dichtheitsprüfgerät in die oben und unten abgedichtete Abgasleitung Luft eingebracht, bis sich ein Druck von 200 Pa bei P1 und von 5.000 Pa bei H1 einstellt. Unter Beibehaltung des Druckes wird festgestellt, welche Luftmenge über Undichtheiten entweicht. Bis zu einer Leckrate von $0,006 \text{ l/(s}\cdot\text{m}^2)$, bezogen auf die innere Oberfläche, gilt die Abgasleitung als ausreichend dicht.
- 6.3 Bei nicht verbrennungsluftumspülten Überdruck-Abgasleitungen mit der Gasdichtheits-/Druckklasse P1, H1, P2 oder H2 außerhalb von Gebäuden und die als P2 bzw. H2 gekennzeichnet werden sollen, ist eine Druckprobe in der Regel nicht erforderlich, sofern optisch keine Mängel erkennbar sind.
- 6.4 Bei Überdruck-Abgasleitungen, die verbrennungsluftumspült sind, ist die Dichtheit der Abgasleitung durch Messung des O_2 -Gehaltes in der Verbrennungsluft zu überprüfen. Die Abgasleitung gilt als ausreichend dicht, wenn
- bei Abgasleitungen, die die Mündung abdeckende Windschutzeinrichtungen besitzen (nicht frei ausmünden, so dass mit Rezirkulation von Abgas zu rechnen ist), der O_2 -Gehalt in der Verbrennungsluft nicht um mehr als 2,0 Vol.-% und
 - bei Gasgeräten der Art C_{12} und C_{13} (Ausmündung an der Fassade, sodass durch Windanströmung immer mit Rezirkulation von Abgas zu rechnen ist) der O_2 -Gehalt in der Verbrennungsluft nicht um mehr als 2,0 Vol.-% und
 - bei anderen Abgasleitungen der O_2 -Gehalt in der Verbrennungsluft nicht um mehr als 0,4 Vol.-%
- vom Bezugswert, der sich nach dem Selbstabgleich des eingesetzten Messgerätes ergibt, abweicht.
- DIN EN
483**
- DIN EN
15287-2
Anh. N.3
ZIV AB
103 Abs. 3**

7. Reinigungsöffnungen und Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten

- 7.1 Nach der Musterbauordnung § 42 Abs. 3 müssen Abgasanlagen leicht zu reinigen sein. **MBO § 42 (3)**
 Dies bedeutet:
 • Die BG Regeln Schornsteinfegerarbeiten (BGR 218) sind zu beachten. **BGR 218**
 • Die Vorgaben der DIN 18160-5 sind einzuhalten. **DIN 18160-5**
- 7.2 Bezüglich der Anordnung von Reinigungsöffnungen in Schornsteinen gilt:
- 7.2.1 Die untere Reinigungsöffnung eines Schornsteines ist unterhalb des untersten Feuerstättenanschlusses an der Schornsteinsohle anzuordnen. Vor der Reinigungsöffnung muss eine Standfläche der Klasse D nach DIN 18160-5 vorhanden sein. **DIN V 18160-1**
 Nach unten angeordnete Reinigungsöffnungen, bei denen ein nach unten abzuziehender Rußtopf die Sohle und den Reinigungsverschluss darstellt, sind normativ nicht geregelt, aber unter folgenden Voraussetzungen vertretbar: **ZIV-Empfehlg.**
 • der Schornstein muss metallisch und außen angebracht sein und
 • die Öffnung sollte mindestens 80 cm über der Standfläche angeordnet werden und
 • die Betreiber sind auf die erhöhte Verschmutzungsgefahr hinzuweisen.
- 7.2.2 Schornsteine, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden können, müssen eine weitere Reinigungsöffnung bis zu 5 m unterhalb der Schornsteinmündung haben. Vor der Reinigungsöffnung muss eine Standfläche B nach DIN 18160-5 vorhanden sein. **6.5.2 6.5.3**
 Bei Schornsteinen, die kürzer als 5 m sind, genügt die untere Reinigungsöffnung, wobei davor eine Standfläche B nach DIN 18160-5 vorhanden sein muss.
 In Ausnahmefällen genügt eine Reinigungsöffnung bis zu 9 m unterhalb der Schornsteinmündung, sofern sich diese
 • außerhalb von Gebäuden maximal 1,40 m über der Höhe der Standfläche befindet oder **ZIV-Empfehlg.**
 • innerhalb von Gebäuden mindestens 1,80 m über der Standfläche befindet und zusätzlich eine untere Reinigungsöffnung in der Nähe des Fußbodens vorhanden ist
 und
 • der hydraulische Schornsteindurchmesser nicht mehr als 0,20 m beträgt und
 • die Feuerstätten nur in derselben Nutzungseinheit (z. B. Wohneinheit, Gewerbeinheit) abgeschlossen sind und
 • der Betreiber schriftlich auf die erhöhte Verschmutzungsgefahr hingewiesen wird.
- 7.2.3 Bei einer Schrägführung größer 15° zur Senkrechten und einem seitlichen Versatz größer 2 D_h müssen Schornsteine in einem Abstand von höchstens 1,0 m zu den Knickstellen Reinigungsöffnungen haben. Vor den Reinigungsöffnungen muss eine Standfläche B nach DIN 18160-5 vorhanden sein. **6.5.3**
- 7.2.4 Bezüglich der Mindestgrößen der Reinigungsöffnungen von Schornsteinen gilt: **6.5.5 Tabelle 8**

Art ^{*)}	Lichte Weite oder lichter Durchmesser D des Schornsteins in m	Mindestgröße der Reinigungsöffnung für	
		rechteckige/ovale Öffnungen: Breite × Höhe in m	runde Öffnungen: Durchmesser in m
o/u	bis 0,14	0,09 × 0,20 oder 0,10 × 0,18	-
o/u	größer 0,14 bis 0,20	0,09 × 0,20 oder 0,10 × 0,18	0,14
o/u	größer 0,20 bis 0,35	0,09 × 0,20 oder 0,10 × 0,18	0,18
u	größer 0,35 bis 0,50	0,09 × 0,20 oder 0,10 × 0,18	0,18
o	größer 0,35 bis 0,50	0,20 × 0,29 bis 0,24 × 0,24	0,24
o/u	größer 0,50	0,40 × 0,59 bis 0,47 × 0,50	0,50

^{*)} Art **u** = untere Reinigungsöffnung, sofern zusätzlich eine obere Reinigungsöffnung vorhanden ist oder die Reinigung von der Mündung durchgeführt werden kann.
 Art **o** = sonstige Reinigungsöffnung.

- 7.3 Bezüglich der Anordnung von Reinigungsöffnungen in Abgasleitungen gilt: **DIN V 18160-1**
- 7.3.1 Die untere Reinigungsöffnung des senkrechten Abschnitts einer Abgasleitung ist **6.5.2 6.7 6.5.2**
- unterhalb des untersten Feuerstättenanschlusses (an der Sohle der Abgasleitung) oder
 - bei Abgasleitungen, deren Sohle sich nicht mindestens 20 cm unterhalb des Anschlusses der untersten Feuerstätte befindet
 - im senkrechten Abschnitt der Abgasleitung direkt oberhalb der Abgasumlenkung oder
 - seitlich im waagerechten Abschnitt der Abgasleitung maximal 0,3 m von der Umlenkung in den senkrechten Abschnitt entfernt oder
 - an der Stirnseite eines geraden, waagerechten Abschnitts der Abgasleitung maximal 1,0 m von der Umlenkung in den senkrechten Abschnitt entfernt
- anzuordnen. Vor der Reinigungsöffnung muss eine Standfläche der Klasse D nach DIN 18160-5 vorhanden sein.
- 7.3.2 Abgasleitungen, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden können, müssen eine weitere (obere) Reinigungsöffnung **DIN V 18160-1 6.5.3 DIN 18160-5**
- bis zu 5 m unterhalb der Abgasleitungsmündung oder
 - bis zu 15 m unterhalb der Abgasleitungsmündung, wenn
 - nur Öl- oder Gasfeuerstätten in derselben Nutzungseinheit (z. B. Wohneinheit, Gewerbeinheit) angeschlossen sind,
 - der senkrechte Abschnitt der Abgasleitung nicht mehr als maximal einmal um maximal 30° schräg geführt (gezogen) ist,
 - die Reinigungsöffnung
 - * im senkrechten Abschnitt der Abgasleitung angeordnet ist und
 - * der Abgasleitungsdurchmesser nicht mehr als 0,20 m beträgt bzw.
 - * im waagerechten Abschnitt der Abgasleitung höchstens 0,30 m vom senkrechten Abschnitt oder an der Stirnseite eines geraden waagerechten Abschnitts höchstens 1,0 m vom senkrechten Abschnitt entfernt angeordnet ist,
 - * die Umlenkung zum senkrechten Abschnitt der Abgasleitung durch einen Bogen mit einem Biegeradius größer oder gleich dem Abgasleitungsdurchmesser oder einer für die Reinigung vergleichbaren Geometrie, d. h. für Kunststoffabgasleitungen nach DIN EN 14471 mit einem Biegeradius von mindestens
 - $0,75 * D_{ha}$ für einen Rohraußendurchmesser $D_{ha} < 80$ mm und
 - $0,50 * D_{ha}$ für einen Rohraußendurchmesser $D_{ha} \geq 80$ mm, erfolgt und
 - * der Abgasleitungsdurchmesser nicht mehr als 0,15 m beträgt,
- haben. Vor der Reinigungsöffnung muss eine Standfläche der Klasse B bzw. C nach DIN 18160-5 vorhanden sein.
- Bei senkrechten Abschnitten von Abgasleitungen, die kürzer als 5 bzw. 15 m sind, genügt bei Einhaltung der genannten Kriterien die untere Reinigungsöffnung, wobei davor eine Standfläche der Klasse B bzw. C nach DIN 18160-5 vorhanden sein muss.
- 7.3.3 Für Abgasleitungen von Gasfeuerstätten mit konzentrischer Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung, die maximal 4 m lang und für Abgasabführung unter Überdruck bis ins Freie ausgelegt sind, ist eine Sicht- bzw. Prüföffnung ausreichend, sofern eine Sichtprüfung eines Teils der Abgasleitung möglich ist. **ZIV-Empfehlg.**
- Wenn aus diesem Grund von den allgemeinen Anforderungen an Reinigungsöffnungen abgewichen werden soll, wird empfohlen in der Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen darauf hinzuweisen, dass die Anlage für Reinigungszwecke ggf. zu demontieren ist.
- 7.3.4 Bei einer Schrägführung größer 30° zur Senkrechten müssen Abgasleitungen in einem Abstand von höchstens 0,3 m zu den Knickstellen Reinigungsöffnungen haben. Vor den Reinigungsöffnungen muss eine Standfläche der Klasse B nach DIN 18160-5 vorhanden sein. **DIN V 18160-1 6.5.3**
- 7.3.5 Ein für den sicheren Betrieb der Feuerungsanlage erforderlicher belüfteter Querschnitt zwischen Abgasleitung und Schacht (Hinterlüftung) muss geprüft und gereinigt werden können. **6.5.1**

7.4. Bezüglich der Mindestgrößen der Reinigungsöffnungen von Abgasleitungen gilt:

6.5.5
Tabelle 8

Art ^{*)}	Lichte Weite oder lichter Durchmesser D der Abgasleitung in m	Mindestgröße der Reinigungsöffnung für	
		rechteckige/ovale Öffnungen: Breite \times Höhe in m	runde Öffnungen: Durchmesser in m
o/u	bis 0,06	0,04 \times 0,07	$D^{**})$
o/u	größer 0,06 bis 0,10	0,04 \times 0,07	0,06
o/u	größer 0,10 bis 0,14	0,09 \times ($D^2/0,09$) bis $D \times D$	0,10
o/u	größer 0,14 bis 0,20	0,09 \times 0,20 oder 0,10 \times 0,18	0,14
o/u	größer 0,20 bis 0,35	0,09 \times 0,20 oder 0,10 \times 0,18	0,18
u	größer 0,35 bis 0,50	0,09 \times 0,20 oder 0,10 \times 0,18	0,18
o	größer 0,35	0,20 \times 0,29 bis 0,24 \times 0,24	0,24
u	größer 0,50	0,20 \times 0,20	0,20

^{*)} Art **u** = untere Reinigungsöffnung, sofern zusätzlich eine obere Reinigungsöffnung vorhanden ist oder die Reinigung von der Mündung durchgeführt werden kann.
Art **o** = sonstige Reinigungsöffnung.
^{**)} ZIV-Empfehlung

7.5. Bei Hochdruck-Abgasleitungen ist das Anbringen von Reinigungsöffnungen u. U. nicht sinnvoll, wenn

- es keine zum System gehörenden Formteile für Reinigungsöffnungen gibt und
- es sich um durchgehend geschweißte Leitungen handelt und
- daran nur Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen oder ortsfeste Verbrennungsmotore angeschlossen sind,

da

- sich eventuelle Rückstände in der Abgasleitung weniger stark auf die Betriebssicherheit der Anlage auswirken als bei anderen Feuerungsanlagen und
- die dauerhafte Abdichtung des Reinigungsverschlusses nicht ohne weiteres möglich ist.

Auf der Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen sollte darauf hingewiesen werden, dass solche Anlagen gegebenenfalls zu Reinigungszwecken demontiert werden müssen.

ZIV-
Empfehlg.

7.6. Bezüglich der Anordnung von Reinigungsöffnungen in Verbindungsstücken gilt:

DIN V
18160-1
6.5.4

7.6.1. Verbindungsstücke, die zum Zweck der Reinigung leicht abnehmbar sind, benötigen keine Reinigungsöffnung.

7.6.2. Andere Verbindungsstücke müssen verschließbare Reinigungsöffnungen haben, die

- an jeder Umlenkung mit mehr als 45° Richtungsänderung sowie
- bei geraden Abschnitten von Verbindungsstücken

bei festen und flüssigen Brennstoffen bei seitlicher Anordnung in Abständen von höchstens 2 m, bei Anordnung an der Stirnseite eines geraden Abschnittes 4 m, bei gasförmigen Brennstoffen in Abständen von höchstens 4 m angeordnet werden sollen.

6.5.4

Tabelle 7

Tabelle 7

7.6.3. Für Verbindungsstücke (waagerechte Abschnitte) von Überdruck-Abgasleitungen, an denen Gasfeuerstätten angeschlossen sind, genügt insgesamt eine Reinigungsöffnung (die untere Reinigungsöffnung des senkrechten Abschnittes), wenn

- die Reinigungsöffnung sich im waagerechten Abschnitt maximal 0,3 m vom senkrechten Abschnitt entfernt befindet,
- der waagerechte Abschnitt vor der Reinigungsöffnung nicht länger als 1,5 m ist und nicht mehr als zwei Bögen enthält,
- der Abgasleitungsdurchmesser nicht mehr als 0,15 m beträgt und
- die Bögen einen Biegeradius größer oder gleich dem Abgasleitungsdurchmesser haben.

Gegebenenfalls ist eine weitere Reinigungsöffnung in der Nähe der Feuerstätte erforderlich, wenn Kehrrückstände nicht in die Feuerstätte gelangen dürfen.

DIN V
18160-1
6.5.3

7.6.4 Bezüglich der Mindestgrößen der Reinigungsöffnungen von Verbindungsstücken gilt:

**6.5.5
Tabelle 9**

Lichte Weite oder lichter Durchmesser D des Verbindungsstückes in m	Mindestgröße der Reinigungsöffnung für	
	rechteckige/ovale Öffnungen Breite \times Höhe in m	runde Öffnungen Durchmesser in m
bis 0,06	0,06 \times 0,035 ^{**)}	$D^{**)$
größer 0,06 bis 0,10	0,06 \times 0,035 ^{**)}	0,06 ^{***)}
größer 0,10 bis 0,12	0,075 \times 0,045	0,09
größer 0,12 bis 0,14	0,075 \times 0,045	0,10
größer 0,14 bis 0,15	0,09 \times 0,065	0,10
größer 0,15 bis 0,225	0,09 \times 0,065	0,13
größer 0,225 bis 0,35	-	0,13
größer 0,35 bis 0,50	-	0,20

^{**)} ZIV-Empfehlung
^{***)} nur bei Verbindungsstücken für Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

7.7 Bezüglich der Mindestgrößen der Revisionsöffnungen für Luftschächte gilt:

- Die Revisionsöffnungen von Luftschächten sollten die gleichen Größen wie Revisionsöffnungen für Abgasleitungen entsprechend Nr. 7.4. haben oder,
- falls dies aufgrund der Konstruktion nicht möglich ist, die jeweils größtmögliche Abmessung.

**ZIV-
Empfehlg.**

7.8 Bezüglich der Standflächen für Schornsteinfegerarbeiten gilt:

**DIN
18160-5**

7.8.1 Standflächen an der Mündung der Abgasanlage (Klasse A)

- dürfen nicht tiefer als 1,10 m unterhalb der Mündung liegen und
- müssen mindestens die Maße
 - von 2 \times 13 cm \times 40 cm, wenn sie auf der Mündung liegen, bzw.
 - von 25 cm \times 40 cm sonst aufweisen.

6.3.1

7.8.2 Standflächen an einer Reinigungsöffnung bis 5 m unterhalb der Mündung der Abgasanlage (Klasse B)

**DIN
18160-5
6.3.2**

- müssen in einem Bereich von 40 cm bis 1,40 m unterhalb der Unterkante der Reinigungsöffnung liegen,
- mindestens die Maße von 50 cm \times 50 cm haben,
- einen ausreichenden mindestens 1,8 m³ (maximal anrechenbare Höhe 1,8 m) betragenden Bewegungsfreiraum zur Durchführung der Arbeiten bieten und
- ein Lichtraumprofil von mindestens 60 cm Breite und 1,80 m Höhe haben, wobei innerhalb von Gebäuden die Höhe auf einer Länge von maximal 1,50 m auf 1,20 m beschränkt werden darf.

5.5

7.8.3 Standflächen an einer Reinigungsöffnung bis 15 m unterhalb der Mündung der Abgasanlage (Klasse C)

**DIN
18160-5
6.3.3**

- müssen in einem Bereich von 40 cm bis 1,40 m unterhalb der Unterkante der Reinigungsöffnung liegen,
- mindestens die Maße von 50 cm \times 50 cm haben,
- einen ausreichenden mindestens 1,8 m³ (maximal anrechenbare Höhe 1,8 m) betragenden Bewegungsfreiraum zur Durchführung der Arbeiten bieten und
- ein Lichtraumprofil von mindestens 60 cm Breite und 1,80 m Höhe haben.

5.5

7.8.4 Standflächen an der unteren Reinigungsöffnung der Abgasanlage (Klasse D)

6.3.4

- müssen in einem Bereich von 40 cm bis 1,40 m unterhalb der Unterkante der Reinigungsöffnung liegen,
- mindestens die Maße von 50 cm \times 50 cm haben,
- ausreichend Bewegungsfreiraum zur Durchführung der Arbeiten bieten und
- ein Lichtraumprofil von mindestens 60 cm Breite und 1,80 m Höhe haben, wobei innerhalb von Gebäuden die Höhe auf einer Länge von maximal 1,50 m auf 1,20 m beschränkt werden darf.

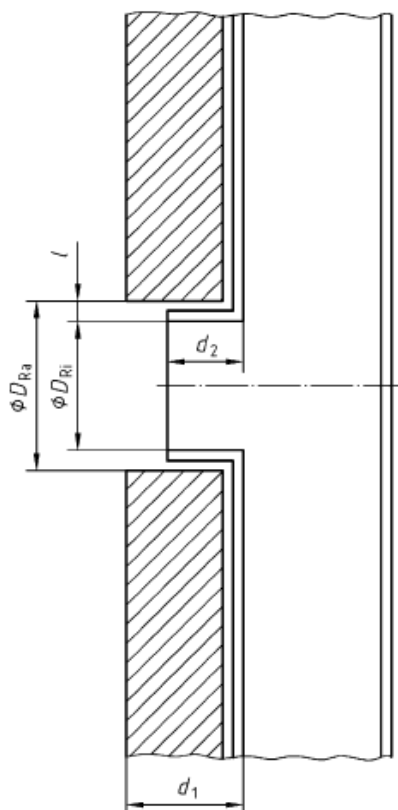
5.5

Es wird empfohlen, die Anforderungen an die Standflächen in der Praxis nicht zu eng auszulegen. So sind z. B. bei Reinigungsöffnungen in Abgasanlagen von wandhängenden Gasfeuerstätten die Anforderungen häufig nicht praktikabel. In vielen Fällen ist die Überprüfung von einer Trittleiter aus ausreichend sicher. Auch lassen sich im Dachgeschoss aufgestellte Gasfeuerstätten der Art C₃ bei kleineren Standflächen und Lichtraumprofilen im Allgemeinen sicher überprüfen.

**ZIV-
Empfehlg.**

Folgende geometrischen Bedingungen gelten für die Größen von Reinigungsöffnungen an Standflächen der Klassen B (bis zu 5 m unterhalb der Mündung) und C (bis zu 15 m unterhalb der Mündung):

**DIN
18160-5
6.3.2,
Bild 2**



$$d_1 \leq \begin{cases} 2 \times D_{Ra} & \text{bei } D_{Ra} \leq 18 \text{ cm} \\ 36 \text{ cm} & \text{bei } D_{Ra} > 18 \text{ cm} \end{cases} \quad (1)$$

$$d_2 \leq 2 \times D_{Ri} \quad (2)$$

$$0 \leq l \leq \frac{D_{Ra} - D_{Ri}}{3} \quad (3)$$

Dabei ist:

- d_1 die gesamte Wangendicke in cm;
- d_2 die Stutzenlänge der inneren Reinigungsöffnung in cm;
- D_{Ra} der hydraulische Durchmesser der äußeren Reinigungsöffnung in cm;
- D_{Ri} der hydraulische Durchmesser der inneren Reinigungsöffnung in cm;
- l der Abstand zwischen der oberen Innenkante der äußeren und der inneren Reinigungsöffnung in cm.

Wenn in der Installationsanleitung der Abgasanlage keine besonderen Reinigungsmethoden genannt sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Reinigung mit einem üblichen Kehrwerkzeug ausgeführt werden kann (laut DIN EN 1856-1 bei Edelstahlabgasanlagen keine Kehr-einlage aus schwarzem Stahl). Wenn besondere Reinigungsmethoden vorgeschrieben sind, sollte bei der Abnahme der Abgasanlage auf einen evtl. erhöhten Aufwand bei der Reinigung hingewiesen werden.

**ZIV-
Empfehlg.**